

Inhalt

GRUNDSÄTZLICHES ÜBER DAS VERHÄLTNIS VON KIRCHE UND STAAT

- DIE URKIRCHE
- DIE EINHEIT VON KIRCHE UND STAAT
- DIE VERSCHIEDENHEIT VON KIRCHE UND STAAT
- DIE TRENNUNG VON KIRCHE UND STAAT
- DIE RECHTLICHE STELLUNG DER KATHOLISCHEN KIRCHE IN ÖSTERREICH

DIE KATHOLISCHE KIRCHE IN DEN USA

- GESCHICHTE
- ORGANISATION
- ORGANISATIONEN DER HIERARCHIE
- LAIENORGANISATIONEN
- KIRCHE, STAAT UND RECHTSORDNUNG
- DIE RELIGIÖSE SEITE DES AMERIKANISCHEN KATHOLIZISMUS

DER BEGRIFF DER „PRESSURE GROUP“

- DIE KIRCHE ALS INTERESSENVERBAND

HAUPTGEBiete DER KATHOLISCHEN INTERESSENPOLITIK IN DEN USA:

- FAMILIENPOLITIK
- ERZIEHUNGWESEN
- MEINUNGSFREIHEIT
- INDUSTRIEGESELLSCHAFT
- RASSENTRENNUNG

DIE METHODEN

Peter Diem

Der amerikanische Katholizismus als politische Pressure Group

(Magisterarbeit an der Southern Illinois University, 1961)

Die vorliegende Arbeit geht auf eine bei einem einjährigen Studienaufenthalt des Verfassers an der Southern Illinois University 1960/61 durchgeführte Untersuchung über den Einfluß der katholischen Kirche auf das öffentliche Leben in den USA zurück.

Die ihr zugrunde liegende Absicht ist es aufzuzeigen, inwieweit es einem dynamischen Katholizismus gelungen ist, nicht nur aus einer **Minderheits**, sondern auch aus einer **sozialen Minderwertigkeitssituierung** heraus einen entscheidenden Beitrag zur Verchristlichung der staatlichen Politik zu leisten.

Obwohl beides zumindestens auf den ersten Blick für die Lage der katholischen Kirche in Österreich nicht zuzutreffen scheint, läßt doch das Verhältnis von „**Tatkatholiken**“ zu „**Taufschein-katholiken**“ wie die auch in Österreich bemerkbare, fortschreitende **Verweltlichung** des öffentlichen Lebens einen — wenngleich beschränkten — Vergleich zu.

Vorausgeschickt sei eine Bemerkung zu den Begriffen „**katholische Kirche**“ und „**Katholizismus**“.

Der in dieser Arbeit verwendete Kirchenbegriff bezeichnet — im Gegensatz etwa zu der Bedeutung, die ihm

in dem Buch August Maria Knolls „**Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht**“, Europa-Verlag, Wien, 1962, aus methodischen Gründen gegeben wurde — die sich in enger Zusammenarbeit von Klerus und Laien verwirklichte Aktionsgemeinschaft zur Verchristlichung der Welt. In dieser Schau kommen einander die Begriffe „katholische Kirche“ und „Katholizismus“ relativ nahe, wobei der letztere noch spezifischer auf die Aktivität von Klerus und/oder Laien auf dem Gebiet der staatlichen Politik eines bestimmten Landes hinweist.

Aus der Betrachtung ausgeklammert wurde die Behandlung der Fragen, die sich aus der Kandidatur und Wahl des ersten katholischen Präsidenten der Vereinigten Staaten ergeben haben. Der betreffende Problemkreis ist in einem erst kürzlich unter dem Titel „**Religious Liberty and the American Presidency**“ bei Herder & Herder, New York, erschienenen Werk ausführlich dargestellt.

Der Verfasserin des genannten Buches, Mater Patricia Barrett, RSCJ, der Professorin für Staatslehre am Maryville College, St. Louis, sei an dieser Stelle für ihre persönliche Unterstützung herzlich gedankt.

GRUNDSÄTZLICHES ZUM VERHÄLTNIS VON KIRCHE UND STAAT

Für die fast zweitausendjährige Geschichte des Christentums ist das wechselseitige Verhältnis von Kirche und Staat von entscheidender Bedeutung. Stehen einander doch seit dem Zeitpunkt, da sich Jesus auf die Frage der Pharisäer, ob es erlaubt sei, dem Kaiser Steuer zu zahlen, einen Denar reichen ließ und antwortete: „Gebt also dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!“, Kirche und Staat in dauernder Wechselwirkung gegenüber. In beide Organisationsformen des menschlichen Gemeinschaftslebens ist insbesondere der katholische Christ zwangsläufig hineingestellt. Ihre ideologischen Zielsetzungen aber sind verschieden: Während die Kirche ihrem Wesen nach Heilanstalt mit übernatürlichen Zielen ist, bezweckt der Staat die Verwirklichung des irdischen Wohles seiner Mitglieder. Sowohl Kirche als auch Staat verstehen sich als souveräne, das heißt von irdischer Bindung unabhängige Personenverbände („societates perfectae“). Wenn sich die Kirche auch selbst als eine kraft ihrer göttlichen Errichtung von jeder staatlichen Anerkennung unabhängige Institution betrachtet, so erscheint sie dennoch auf staatlichem Boden als ein aus Staatsbürgern bestehender und folglich staatlicher Regelung unterworferner Personenverband. Umgekehrt unterliegen alle auf das See-

lenheil der Staatsbürger direkt bezüglichen staatlichen Hoheitsakte der Lehrhoheit der Kirche.

Aus der Verschiedenheit der Aufgabenbereiche und aus dem Umstand, daß beide Institutionen von Menschen getragen werden, ist es erklärlich, daß zu keinem Zeitpunkt der christlichen Geschichte die ideale Methode der Zusammenarbeit beider zum irdischen und überirdischen Wohl aller betroffenen Menschen verwirklicht werden konnte. So begegnen wir im Verlaufe der letzten zwei Jahrtausende einer Reihe von sehr verschiedenen „kirchenpolitischen Systemen“, die alle denkbaren Möglichkeiten, von weitgehender Verschmelzung beider über einseitige Bevormundung eines Teiles bis zu totaler Trennung, ausschöpfen.

Es ist für das Verständnis der gegenwärtigen Stellung der Kirche in den in dieser Arbeit behandelten Vergleichsländern USA und Österreich erforderlich, an Hand einer Übersicht über die Geschichte des Staatskirchenrechtes die in deren Verlauf verwirklichten Bezugssysteme zwischen Staat und Kirche kurz darzustellen.

DIE URKIRCHE (30—380)

Die Zeit bis 380 ist gekennzeichnet durch die von den Aposteln begonnene und durch ihre unmittelbaren Nachfolger weiter geführte Verbrei-

tung des christlichen Glaubens durch Lehre und Beispiel. Dabei erschienen die Christen in der bekennnispluralistischen Gesellschaft des Römischen Imperiums als **jüdische Sekte**. Am Anfang dieser Periode steht das sogenannte „**Apostelkonzil**“, auf dem Paulus und Barnabas für die Freiheit der Heidenchristen vom jüdischen Gesetz eintraten. Ihr Antrag, der in einer von Jakobus angeregten, etwas gemilderter Fassung einmütig beschlossen wurde, war entscheidend für die Weiterentwicklung des auf dem Boden des Judentums entstandenen christlichen Glaubens zu einer wahrhaft katholischen, d. h. weltumspannenden Religion. Damit war der dem Auftrag Christi „Gehet hin und lehret alle Völker...“ entsprechende Übergang zur **Weltkirche** vollzogen. Das Christentum nahm den Kampf um die Seelen der Heiden auf, der gleichzeitig ein vom Blut tausender Märtyrer besiegt gegen die Staatsgewalt gerichteter Kampf um die **Kultusfreiheit** war - war doch die Verweigerung des Kaiseruktes als Majestätsverbrechen mit der Todesstrafe bedroht. Erst 313 erfolgte der Friedensschluß mit dem Staat durch das **Mailänder Toleranzedikt** Konstantin des Großen, der sich selbst vor seinem Tod von Bischof Eusebius taufen ließ, und damit die Entwicklung des Christentums zur Staatsreligion anbahnte.

DIE „EINHEIT VON KIRCHE UND STAAT“ (380—1800)

Theodosius I. erobt 380 das Christentum offiziell zur **Staatsreligion** und verbietet die heidnischen Kulte. Mit seinem Tod wurde die längst vorbereitete Trennung des römischen Reiches in Ost- und Westrom endgültig vollzogen. Damit kam es auch zur Ausprägung zweier verschiedener Arten der organischen Einheit von Kirche und Staat. Im Osten bildete sich eine reine Form des „**Staatskirchentums**“ (System der Verbindung von Staat und Kirche bei überwiegen der staatlichen Kompetenzen), der sogenannte „**Cesaropapismus**“ heraus. Der oströmische Kaiser beanspruchte die oberste Gewalt auch in rein kirchlichen Angelegenheiten. Er berief die Konzilien und bestätigte ihre Beschlüsse; De-

likte gegen die Staatsreligion waren staatlich strafbar.

Demgegenüber führte die Entwicklung im Westen in die entgegengesetzte Richtung. Wohl hatte Karl der Große für sich die Schirmherrschaft über die Kirche beansprucht — er bezeichnete sich als „**defensor et rector ecclesiae**“; Bischöfe und Äbte waren zugleich Reichsbeamte - doch war der steigende Einfluß des Papsttums, der durch die Herausbildung des **Kirchenstaates** unterstrichen wurde, bald stark genug, um zu einer vollen Herrschaft der Kirche über den Staat („**Kirchenstaatstum**“) zu führen. Das Pontifikat Innozenz' III. (1198—1216) stellt den Höhepunkt dieser Entwicklung dar. Die Kaiser leisteten anlässlich ihrer Krönung durch den Papst diesem als „obersten Lehensherren“ den Treueid. Zuletzt vertritt Bonifaz VIII. (1294—1303) in seiner Bulle „**Unam sanctam**“ (1302) die Auffassung, daß Gott dem Papst zwei Schwerter verliehen habe — das geistliche und das weltliche — von denen der Papst seinerseits das weltliche an den Kaiser leite („**subordinierende Zweischwertertheorie**“; Gegensatz „**koordinierende Zweischwertertheorie**“ u. a. vertreten von Dante).

Als Reaktion gegen die Überspannung der päpstlichen Machtansprüche setzten im 14. Jh. Bestrebungen ein, dem Staat das Übergewicht zurückzugeben. Während diese Tendenzen durch die Streitschriften des englischen Franziskaners Wilhelm von Occam und den „**Defensor Pacis**“ des Marsilius von Padua, in dem dieser für eine auf der Volkssouveränität beruhende **weltliche Staatsform** eintrat, die Klerus und Papst auf ihre geistlichen Aufgaben beschränkt, theoretisch fundiert wurden, stellt das **Exil der Päpste in Avignon** die faktische Entmachtung des Papsttums dar.

Obwohl durch die Reformation neben das bisher einzige christliche Bekenntnis eine Anzahl protestantischer Konfessionen trat, führte der Grundsatz „**Cuius regio, eius religio**“, die häufig mit sehr derben Mitteln in die Praxis umgesetzte Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens (1555), daß jeder Einwohner einer bestimmten staatlichen Gemeinschaft dem Religionsbekenntnis des Landesfürsten angehören müsse, im Zusammenhalt

mit dem aufkommenden Absolutismus zu einem **Weiterbestand des Staatskirchentums**. Wie die deutschen Staaten zum Teil katholisch, zum Teil protestantisch waren, war auch in den übrigen Staaten Europas eines der beiden Bekenntnisse offiziell Staatsreligion.

In Österreich wurde das „**neuzeitliche Staatskirchentum**“ katholischer Prägung durch die konsequente Durchführung der Gegenreformation, in Spanien und Portugal durch die staatliche Lenkung der Bekehrungstätigkeit in den überseeischen Kolonien, gefördert, während sich in Frankreich im Umweg über ein königliches Nominationsrecht für die Bischofsstühle der sogenannte **Gallikanismus** entwickelte. Demgegenüber gerieten die protestantischen Kirchen infolge des Fehlens einer überstaatlichen Organisation in eine mehr oder weniger starke **Abhängigkeit vom Landesherrn** (England unter Heinrich VIII.!).

Unter Joseph II. erreichte das Staatskirchentum in Österreich insofern einen Höhepunkt, als der Monarch für sich das Recht in Anspruch nahm, als „erster Diener des Staates“ auch in das **innere Leben der Kirche** einzutreten. Er erließ eine Unmenge von Dekreten, die sich nicht nur auf die kirchliche Territorialverfassung, sondern auch auf gottesdienstliche Angelegenheiten erstreckten.

Allerdings leitet der „**Josephinismus**“ durch das 1781 erlassene **Toleranzpatent** zum mehrkonfessionellen Staat über. Den Übergang zum System der „Verschiedenheit von Kirche und Staat“ bildet schließlich das sogenannte „**Staatschristentum**“. Darunter versteht die Lehre den in der Allianzurkunde von 1815 niedergelegten Grundsatz, nach dem sich die Herrscher Österreichs, Preußens und Russlands als Repräsentanten der drei größten christlichen Konfessionen verpflichteten, „über den Zwiespalt der Bekenntnisse hinaus das Christentum zum höchsten Gesetz des Völkerlebens zu erheben.“

DIE VERSCHIEDENHEIT VON KIRCHE UND STAAT (seit 1848)

Nach der Übergangsperiode des Vormärz, die durch eine starke Be-

vormundung der anerkannten Religionsgemeinschaften gekennzeichnet war, konnte sich die Kirche unter Ausnutzung der Kräfte des **Liberalismus** in der „oktroyierten Märzverfassung“ von 1849 der allzu weitgehenden staatlichen Überwachung entziehen. In dem **1855 geschlossenen Konkordat** treten Staat und Kirche einander erstmals als gleichrangige Vertragspartner gegenüber. Damit ist eine weitere Möglichkeit ihres gegenseitigen Verhältnisses, das „**System der Koordination**“, verwirklicht. Die Kirche erhält die volle Autonomie in der Regelung ihrer rechtlichen Belange, weitgehenden Einfluß auf das Schulwesen und erreicht die Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen. 1857 wird das kanonische Eherecht für Katholiken obligatorisch.

Dessenungeachtet schreitet die Entwicklung unter dem Einfluß des Liberalismus vorwärts und macht die seit der Revolution 1848 von der Kirche erzielten Terraingewinne rückgängig. Das „**Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger**“ vom 21. Dezember 1867, das die volle **Glaubens- und Gewissensfreiheit** gewährleistet, gibt den anerkannten **Religionsgemeinschaften** das Recht der öffentlichen Religionsausübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten (Autonomie). Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der Kirche selbst Sorge zu tragen; dem Staat steht hinsichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens die oberste Leitung zu.

Den eigentlichen Übergang zum jüngsten kirchenpolitischen System, zur „**Staatskirchenhoheit**“, bilden die drei sogenannten „**Maigesetze**“ aus dem Jahre 1868. Durch sie wird das Eherecht des ABGB sowie die staatliche Ehegerichtsbarkeit für Katholiken wieder hergestellt, das Verhältnis Schule-Kirche neu geregelt und Bestimmungen über den Eintritt in Religionsgesellschaften bzw. Austritt aus ihnen erlassen. 1874 folgt die formelle **Aufhebung des Konkordates** von 1855 und das heute noch in Geltung stehende **Gesetz vom 20. Mai 1874 über die Anerkennung von Religionsgesellschaften**. Damit werden in Österreich die Religionsgesellschaften einem „Sonder-

vereinsrecht“ unterstellt. Dies bedeutet, daß eine Glaubensgemeinschaft, um überhaupt Rechtspersönlichkeit erlangen zu können, der staatlichen Anerkennung bedarf. Ist dieselbe erfolgt, so besitzt die Religionsgesellschaft die Stellung einer „Körperschaft des öffentlichen Rechtes**“. Als solche hat sie das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu regeln. Darüber hinaus sind die anerkannten Religionsgesellschaften mit bestimmten öffentlichen Aufgaben betraut, insbesondere mit dem Religionsunterricht.**

Das System der „**Staatskirchenhoheit**“, das eine beschränkte Einflussnahme des Staates auf die Konfessionen - in Österreich damit insbesondere auf die katholische Kirche, der die überwiegende Mehrheit der Staatsbürger angehört — vorsieht, wurde von der Republik zwar zur Gänze übernommen, jedoch auf einzelnen Teilgebieten modifiziert. So brachte der **Staatsvertrag von St. Germain 1919** die „**Bekenntnisfreiheit**“, d. h. das Recht des einzelnen Staatsbürgers, mag er einer anerkannten Religionsgesellschaft angehören oder nicht, auf private und öffentliche Religionsausübung.

1933 wurde zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich ein **neues Konkordat** abgeschlossen, das am 1. Mai 1934 in Kraft trat. Es ist mit Ausnahme einzelner Bestimmungen (Eherecht, Kirchenbeitragsrecht) weiterhin in Gültigkeit und wird bei der Behandlung der gegenwärtigen rechtlichen Stellung der katholischen Kirche in Österreich besprochen.

DIE TRENNUNG VON KIRCHE UND STAAT

In verschiedenen Ländern, so z. B. in den USA, in Frankreich und Mexiko, sind Staat und Kirche vollständig getrennt. Die Konfessionen sind rechtlich den **privaten Vereinen** gleichgestellt, in gewisser Hinsicht liegen daher jene Bedingungen vor, unter welchen die Frühkirche mit ihrer Missionierungstätigkeit begonnen hat. Dieses System geht einerseits auf praktische Gründe (Vielheit der christlichen und nichtchristlichen Bekenntnisse in den USA), anderseits auf die Gesellschaftsphilosophie John Lockes zurück.

Ausgehend von der Voraussetzung, daß alle Menschen von Natur aus frei, gleich und unabhängig sind, steht es nach dieser Anschauung dem einzelnen frei, welcher Glaubensgemeinschaft er sich anschließen und wie er diese gestalten will (Theorie von der „**freien Kirche im freien Staat**“).

DIE RECHTLICHE STELLUNG DER KATHOLISCHEN KIRCHE IN ÖSTERREICH

Die katholische Kirche, der fast 90 Prozent der Einwohner Österreichs zumindest urkundemäßig angehören, bildet die größte der insgesamt neun in unserem Staat tatsächlich existenten anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Rechtsstellung der katholischen Kirche in Österreich ist durch das nach herrschender Lehre auch für die zweite Republik in Kraft stehende **Konkordat von 1933** grundsätzlich geregelt. Die „**freie Ausübung ihrer geistlichen Macht**“ ist der Kirche ausdrücklich zugesichert wie auch das Recht, „**im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen**“ (**Autonomie**). Die Kirche wird als Körperschaft öffentlichen Rechtes anerkannt, ihre Einrichtungen haben insoweit staatliche Rechtspersönlichkeit, als ihnen diese auch nach kanonischem Recht zukommt.

Als **Körperschaft des öffentlichen Rechtes** ist die katholische Kirche mit der Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen und mit der Führung der Personenstandsbücher für die Zeit vor 1938 betraut. Wie die übrigen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften genießt sie besonderen **strafrechtlichen Schutz**, so in den Fällen der §§ 122 (Religionsstörung), 153 (tälicher Angriff gegen einen Seelsorger) und 302 bzw. 303 (Aufreizung zu Feindseeligkeiten gegen bzw. Beleidigung von anerkannten Religionsgemeinschaften) des österreichischen Strafgesetzes.

Durch einen **Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich** („drittes Teilkonkordat“ - BGBl. 273/62) vom 9. 7. 1962 wurde das katholische Schulwesen neu geregelt:

Der katholische Religionsunterricht ist an allen öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen für alle katholischen Schüler Pflichtgegenstand. Die Religionslehrer werden entweder von der Kirche oder im Einverständnis mit dieser vom Staat bestellt. Die Lehrpläne werden von der Kirche erlassen und der obersten staatlichen Schulbehörde mitgeteilt. Eine Abmeldung des Schülers kann vor dessen 14. Lebensjahr durch die Eltern, nachher durch ihn selbst erfolgen - eine Bestimmung, die leider nur allzu oft dazu führt, daß bei der Beurteilung des religiösen Wissens milder Maßstäbe angelegt werden, als in anderen Gegenständen, wodurch das **Niveau des Religionsunterrichtes** nicht unwe sentlich beeinträchtigt wird. Eine Mittellösung wäre hier vielleicht die, der Note "nicht genügend" in Religion die aufstiegshemmende Wirkung zu



nehmen und dadurch etwaigen Abmeldungen auf Grund mangelnden Fortgangs vorzubeugen.

- **Die katholischen Schulen**

Die Kirche und ihre Institutionen sind berechtigt, unter Einhaltung der staatlichen Vorschriften Schulen aller Art zu errichten und zu erhalten. Zum Personalaufwand der katholischen Schulen leistet der Staat dadurch **Zuschüsse**, daß er bis auf weiteres 60 Prozent der 1961/62 erforderlichen Dienstposten zur Verfügung stellt. Diese Unterstützung entspricht ungefähr 36 Prozent des Gesamtaufwandes.

- **Die Kirchenbeiträge**

Auf Grund des **Kirchenbeitragsgesetzes vom 28. 4. 1939** (bzw. kraft ihrer Autonomie als Körperschaft des öffentlichen Rechtes) ist die Kirche berechtigt, eine Kirchenbeitragsordnung zu erlassen und zur Deckung ihrer Sach- und Personalbedürfnisse Kirchenbeiträge von ihren (volljährigen) Mitgliedern einzuhaben. Wie die Mitgliedsbeiträge privater Vereine können rückständige Kirchenbeiträge nur im Rechtsweg, d. h. mit Hilfe der staatlichen Gerichte geltend gemacht werden. Die Beitragsordnungen werden für die einzelnen Diözesen erstellt und bedürfen der staatlichen Genehmigung - eine verfassungswidrige, weil die in Artikel 15 Staatsgrundgesetz gewährleistete Autonomie verletzende Bestimmung.

Im übrigen enthält das Konkordat 1933 Bestimmungen über die Herabbildung der Geistlichen, die Diözesaneinteilung, die Besetzung der Bischofsstühle und der niederen Benefizien, die kirchliche Vermögensverwaltung etc. Das in Art. VII des Konkordates wiedereingeführte **kanonische Ehrerecht**, das für alle jene Ehen gilt, die zwischen Katholiken vor dem katholischen Seelsorger geschlossen wurden, ist durch das heute noch im wesentlichen gültige, reichsdeutsche Ehegesetz aus dem Jahre 1938 außer Kraft gesetzt worden.

„Parken nur für Jesuiten“ — die moderne Welt ist in den USA eine Selbstverständlichkeit.

DIE KATHOLISCHE KIRCHE IN DEN USA

GESCHICHTE

Ihren organisatorischen Ausgang nahm die katholische Kirche in den USA von Baltimore, wo P. John Carroll am 9. Juni 1784 zum Superior der amerikanischen Missionen bestellt wurde. In der Zeit unmittelbar nach dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg gab es unter den 4 Millionen Einwohnern der nunmehr selbständigen amerikanischen Kolonien ca. 25.000 Katholiken. Sie siedelten hauptsächlich in **Pennsylvania und Maryland**, wo die religiöse Toleranz ihrer vorwiegend protestantischen Landsleute am größten war. Die wenigen Priester, die unter ihnen lebten, waren größtenteils ehemalige Jesuiten der 1773 verbotenen Niederlassungen des Ordens in England.

Baltimore wurde 1789 als erste amerikanische Diözese anerkannt, ihr erster Bischof wurde der 1790 in England konsekrierte John Carroll. Es folgte die Errichtung der Diözesen Boston, New York und Philadelphia. Um 1840 bestanden bereits 16 Diözesen mit 663.000 Katholiken bei einer Gesamteinwohnerzahl von 17 Millionen.

Manche der **Ressentiments**, gegen die die junge Kirche anzukämpfen hatte, bestehen in ihren Auswirkungen noch heute: die Mehrzahl der Sekten des fundamentalistischen Protestantismus, die immigrantenfeindliche Geheimpartei der „Know Nothings“, der Ku-Klux-Klan u. a. m., betrieben

eine stark anti-katholische Politik. Die amerikanischen Katholiken erkannten sehr früh, worauf es in den Auseinandersetzungen ankam. Vor allem galt es, den **Priestermangel** zu beheben und ein **katholisches Erziehungs-wesen** aufzubauen. 1840, im Geburtsjahr des öffentlichen Schulsystems der USA, bestanden bereits 200 katholische Elementarschulen.

Das amerikanische Recht schrieb bis 1850 für alle kirchlichen Organisationen vor, daß **Laientreuhänder** die weltlichen Belange der Pfarreien besorgten, was manchmal zu einem Überwiegen ihres Einflusses und damit zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten mit dem Klerus führte.

Bis 1900 stieg die Zahl der amerikanischen Katholiken infolge der **star-ken Einwanderung** (insbesondere aus Irland, Deutschland und Italien!) auf 17 Millionen. Es war nicht immer leicht, die europäisch-katholischen Einwanerter im großen Schmelziegel der Nationalitäten, Rassen und Konfessionen in Katholiken amerikanischer Wesensart umzuformen. Noch heute mutet manche katholische Pfarrkirche etwa in einem vorwiegend von italienischen Minenarbeitern besiedelten Landstrich westlich der Alleghenies wie eine sizilianische Dorfkirche an.

Große kirchengeschichtliche Bedeutung kommt den **drei Plenarkonzilien von Baltimore** zu. Während das erste (1852) vorwiegend theologisch-pastoralen Fragen gewidmet war und die Loyalität der amerikanischen Katholiken gegenüber dem Papst betonte,

beschäftigte sich das 1866 abgehaltene Plenarkonzil mit der Diözesanverfassung, mit vermögensrechtlichen Fragen und den anti-katholischen Geheimbünden. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich auch, daß der amerikanische Bürgerkrieg die Einheit der Kirche nicht geschwächt hatte, obwohl Katholiken auf beiden Seiten gekämpft hatten. Die dritte Kirchenversammlung (1884) war hauptsächlich dem weiteren Aufbau des katholischen Erziehungswesens gewidmet, das seinen stärksten Impuls durch den Beschuß der Bischöfe erhielt, **in allen Pfarren der Vereinigten Staaten katholische Volksschulen zu errichten.**

Ein weiterer Meilenstein in der geistigen Entwicklung des amerikanischen Katholizismus ist die 1889 gegründete **"Catholic University of America"** in Washington, D. C, die einzige päpstliche Universität in den USA.

Als 1908 die Vereinigten Staaten offiziell aus dem Status der „terra missionis“ genommen wurden, standen der Kirche in diesem Land bereits mehr als 12.000 Priester zur Verfügung. Nach dem ersten Weltkrieg dokumentierte die katholische Kirche in den USA ihre Volljährigkeit dadurch, daß sie die Missionstätigkeit im Ausland aufnahm. Heute sind fast 7000 amerikanische Katholiken in den Missionen tätig und die finanziellen Leistungen der amerikanischen Gläubigen für die Weltmission sind gewaltig.

Die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten ist die größte geschlossene religiöse Gemeinschaft der Nation. Sie hat viel erreicht, wie das ihrer imponierenden Organisation gewidmete folgende Kapitel zeigen wird. Dennoch hat sie mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Noch immer sind viele ländliche Gebiete ohne Priester und auch die stark wachsende spanisch-sprechende Bevölkerung muß religiös betreut werden. Nur fünfzig Prozent der katholischen Kinder stehen katholische Schulen zur Verfügung, der Rest besucht die öffentlichen Schulen, in denen Religion nicht unterrichtet wird.

Vielleicht mehr als in anderen Ländern sieht sich der Katholizismus in Amerika der fortschreitenden Verweltlichung des gesamten öffentlichen Lebens gegenüber.

ORGANISATION

Um uns die Bedeutung der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika vor Augen zu führen, wollen wir uns kurz mit einigen Zahlen befassen. Aus dem „**Official Catholic Directory for 1963**“, dem statistischen Handbuch der amerikanischen Kirche für das Jahr 1963, geht hervor, daß von rund **185,186.000 US-Amerikanern nicht weniger als 43,851.538 (23,3%) dem römisch-katholischen Religionsbekennnis angehören**. Das entspricht einem Zuwachs von 44% in den letzten 10 Jahren. Die Vereinigten Staaten sind somit nach Brasilien das Land mit der zahlenmäßig stärksten katholischen Bevölkerung.

Das Staatsgebiet der USA ist in 119 Diözesen bzw. 27 Erzdiözesen eingeteilt. **5 Kardinäle, 34 Erzbischöfe und 195 Bischöfe bilden zusammen mit 55.581 Priestern den geweihten Klerus.** Darüberhinaus sind in den USA 173.351 weibliche und 11.502 männliche Ordensleute tätig (Stand 1962).

Wie in jedem Land der Erde, in dem die Kirche festen Fuß gefaßt hat und in dem sie an der freien Ausübung ihrer Funktionen nicht gehindert ist, hat die katholische Kirche in den USA Organisationen aufgebaut, um mit deren Hilfe über das streng seelsorgerische Gebiet hinaus in den gesellschaftlichen Bereich hineinzuwirken.

ORGANISATIONEN DER HIERARCHIE

• NCWC

Die Lehre von der apostolischen Sukzession macht den Papst und die Bischöfe zu den vorzüglichsten Trägern der Willensbildung in der Kirche. Obwohl das Kirchenrecht die Gesetzgebungsgewalt für die einzelnen Diözesen in die Hände der Diözesanbischofe legt und Provinzialsynoden wie auch gesetzgebende Versammlungen der Kirche eines Landes — zumindestens bis zum 2. Vatikanischen Konzil — nicht begünstigt hat, steht der Bildung nationaler Bischofskonferenzen nichts im Wege. In diesem Sinn wurde auch im Jahre 1919 die **"National Catholic Welfare Conference"** (Nationale katholische Wohlfahrtskonferenz, abgekürzt NCWC) als „freiwilliger Zusammenschluß der Bischöfe der Vereinigten Staaten zum

Zweck der Schaffung einer zentralen Stelle für die Koordinierung der Bemühungen der amerikanischen Katholiken bei der Durchführung der Sozialmission der Kirche zur Wiedererrichtung einer christlichen Gesellschaftsordnung“ begründet.

Die oberste Leitung der NCWC obliegt einem Ausschuß von 10 Bischöfen, der jährlich gewählt wird. Die amerikanischen Kardinäle sind kraft ihres Amtes Mitglieder dieses Ausschusses. Die Konferenz übt ihre Tätigkeit durch eine Exekutivabteilung und sieben Fachabteilungen für folgende Sachgebiete aus:

Erziehungswesen:

Dieses Referat befaßt sich mit dem gesamten katholischen Schulwesen der USA. Es gibt die statistischen Unterlagen heraus, führt pädagogische Untersuchungen durch und vertritt das katholische Schulwesen gegenüber den staatlichen Stellen.

Pressewesen:

Das Pressereferat der NCWC versorgt die katholische Presse sowie die katholischen Rundfunk- und Fernsehstationen im In- und Ausland mit Nachrichten- und Bildmaterial. Unter der Bezeichnung „**NCWC News Service**“ (NC) gibt es wöchentlich durchschnittlich 60.000 Wörter weiter.

Einwanderungswesen:

In Form von weltweiter Korrespondenz und Beratungstätigkeit befaßt sich dieses Referat mit Einwanderungsfragen. Insbesondere übernimmt es die Vertretung von katholischen Einwanderern vor den staatlichen Behörden.

Sozialpolitik:

Zu den Aufgaben der sozialpolitischen Abteilung gehört die Verbreitung und Interpretation der katholischen Soziallehre. Die Abteilung befaßt sich hauptsächlich mit Arbeitgeber-Arbeitnehmerfragen, Rassenproblemen, Fragen des Weltfriedens und der Wohlfahrt im allgemeinen.

Rechtswesen:

Die Rechtsabteilung führt über die Gesetzesvorlagen und Gesetzesbeschlüsse sowohl auf bundes- wie auch auf gliedstaatlicher Ebene genau Buch. Sie erteilt Rechtsauskünfte, führt

juristische Untersuchungen durch, analysiert die in den USA besonders bedeutungsvollen Entscheidungen der Obergerichte und gibt hiezu Stellungnahmen ab.

Jugendfragen:

Tätigkeit und Probleme der katholischen Jugendorganisationen in den Diözesen und an den Hochschulen bilden den Aufgabenkreis des Jugendreferates.

Laienorganisationen:

Die Funktion dieser Stelle ist die Herstellung der Verbindung zu den Laienorganisationen. Dies geschieht über den „**Rat katholischer Männer**“ und den „**Rat katholischer Frauen**“, die die Dachorganisationen der **Katholischen Aktion in den USA** bilden.

Die NCWC hat ihren Sitz in einem zehnstöckigen Haus in Washington, wo sie mehr als 200 Angestellte beschäftigt. Von diesem Nervenzentrum des amerikanischen Katholizismus aus erfolgt die Koordination der kirchlichen Einflußnahme auf das öffentliche Leben der USA.

Jährlich im November veranstaltet die NCWC eine **Konferenz der amerikanischen Bischöfe**, welcher jede Abteilung einen Bericht vorzulegen hat. Nach Bearbeitung dieser Jahresberichte veröffentlicht die Konferenz eine **Stellungnahme** zu einem bestimmten Problemkreis (Erziehungswesen, Rassenfragen, Pressefreiheit etc.). Die moralische Autorität dieser mit großer Gründlichkeit vorbereiteten „amerikanischen Enzykliken“ reicht weit über den katholischen Raum hinaus. Ihr Text wird oft nicht nur in katholischen, sondern oft auch in unabhängigen Veröffentlichungen („US News and World Report“, „Time“) gebracht.

• NCCC

Eine weitere, wenn auch in ihrer Bedeutung der NCWC nachstehende Organisation ist die „**National Conference of Catholic Charities**“ (Nationale Konferenz der katholischen Caritas). Sie wurde 1910 als **Dachorganisation für die Sozialarbeit in den einzelnen Diözesen geschaffen**. Sie berät die diözesanen Wohltätigkeitsorganisationen, versorgt sie mit publizistischem Material und ist bestrebt, die Sozialgesetzgebung im christlichen Sinn zu beeinflussen.

LAIENORGANISATIONEN

Wie zu erwarten, existieren in den USA hunderte Vereine und Organisationen katholischer Laien. Sie stehen in der Mehrzahl unter der Leitung von Priestern oder Ordensleuten. Nur wenige, etwa die Gruppe um die Zeitschrift „**Commonweal**“ („Gemeinwohl“ — unserer „Furche“ vergleichbar), steuern einen von der Hierarchie relativ unabhängigen Kurs, wobei insbesondere die Aufwertung der Rolle des mündigen Laien im kirchlichen Leben befürwortet wird. Ein Großteil der katholischen Organisationen dient rein spirituellen Zwecken. Andere, wie die „**Christliche Familienbewegung**“ und die „**Christlichen Jungarbeiter**“ bemühen sich, aktiv zur Verwirklichung einer christlichen Gesellschaftsordnung beizutragen. Viele sind auch nach Berufsständen organisiert, so z.B. die ziemlich einflußreiche „**Vereinigung katholischer Erzieher**“ und die „**Organisation katholischer Spitäler in den USA und Kanada**“.

Eine weitere Laienorganisation verdient besonderes Augenmerk: die „**Knight of Columbus**“ (Kolumbusritter). 1882 von Michael McGivney in New Haven, Connecticut, gegründet, umfaßt die nach dem Prinzip der „brüderlichen Orden“ (Prototyp: Freimaurer) aufgebaute Organisation heute ungefähr 12 Millionen Mitglieder. Ein „Oberster Rat“ und 61 über die einzelnen Staaten der Union verteilte „Staatliche Räte“ bilden die beschlußfassenden Organe, deren Richtlinien von den Funktionären („directors“ und „officers“) ausgeführt werden.

Der Orden der Kolumbusritter steht grundsätzlich allen männlichen Katholiken offen, die sich innerhalb einer straffen Organisation in den Dienst der Glaubensverbreitung stellen wollen. Ihre Hauptaufgaben sieht die mit Ausnahme der akademischen Qualifikation dem CV vergleichbare Bewegung in einer auf großzügiger Basis durchgeföhrten **Aufklärungskampagne über Wesen und Ziele der katholischen Religion**. Seit 1947 wurden über 3 Millionen Anfragen über religiöse Dinge an die Informationsstellen der „KCs“ gerichtet, über 370.000 Personen haben regelmäßigen religiösen Unterricht erhalten. Einen bisherigen Höhepunkt in der Tä-

tigkeit der Kolumbusritter bildete die vor einigen Jahren erfolgte **Übertragung der gesamten Vatikanischen Bibliothek (10 Millionen Seiten) auf Mikrofilm**, wodurch diese in der katholischen Universität von St. Louis in dauernder und leicht zugänglicher Form der amerikanischen Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Trotzdem der Orden der Kolumbusritter häufig **Verleumdungskampagnen** ausgesetzt ist, wobei ihm vorgeworfen wird, er verlange von seinen Mitgliedern einen verfassungswidrigen Eid, ist die Organisation in stetem Wachsen begriffen und bildet einen nicht unbedeutsamen Faktor im amerikanischen Katholizismus.

KIRCHE, STAAT UND RECHTSORDNUNG

„Der Kongreß ist nicht befugt, ein Gesetz zu erlassen, das eine Staatsreligion festsetzen oder die freie Ausübung der Religion verbieten würde . . .“

Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Vereinigten Staaten unterscheiden sich von vielen anderen Staaten der Welt durch ihr **intensives Verfassungsleben**. Auf zwei verschiedenen Ebenen, nämlich im Bereich der Union und im Bereich der einzelnen Gliedstaaten werden Wortlaut und Sinn der Verfassung immer wieder als Argument für die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Rechtssatzes herangezogen. Hiebei sind es die **Gerichte**, die den Verfassungstext interpretieren und so eine Gesetzesbestimmung, einen Verwaltungsakt oder auch die richterliche Entscheidung einer unteren Instanz entweder bestätigen oder aufheben. Ein für Rechtsfragen aus allen drei Zweigen der Staatsgewalt gemeinsam zuständiger, oberster Gerichtshof, der aus neun Richtern bestehende „**Supreme Court of the United States**“ bildet hiebei die letzte Instanz. Nach anglo-amerikanischer Ge pflogenheit vorwiegend auf Präsidentenfälle gestützt, entscheidet er mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei auch Minderheitsmeinungen publiziert werden. Die gesamte amerikanische Rechtsordnung baut letztlich auf der Verfassung in jener Form auf, die ihr der Oberste Gerichtshof durch seine seit seiner Gründung (1789) sorgfäl-

Im amerikanischen Repräsentantenhaus beginnt die Sitzung mit einem Gebet

tig gesammelten Entscheidungen gegeben hat.

Zwei Begriffe haben die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Amerika am entscheidendsten beeinflußt, mit deren Bedeutung sich der Oberste Gerichtshof immer wieder befassen muß: **die staatsbürgerliche Freiheit** („civil liberty“) und die ein- gangs zitierte Bestimmung der ersten Verfassungsnovalle, gemäß welcher die Festsetzung einer **Staatsreligion** verboten ist („establishment clause of the First Amendment“).

Dabei geht es vor allem um die Frage, wie weit die in den USA bestehende Trennung von Staat und Kirche durchgeführt werden soll. In letzter Zeit scheint der Oberste Gerichtshof der Auffassung zu sein, daß die erwähnte Bestimmung nicht nur die **Einführung einer Staatsreligion**, sondern überhaupt jede staatliche Maßnahme zugunsten der Religion, auch wenn sie allen Religionsgemeinschaften gleicherweise zugute kommt, verbietet, während die Fachleute der katholischen Kirche wie auch vieler protestantischer Glaubensgemeinschaften die Meinung vertreten, daß der **Verfassungsgesetzgeber nur beabsichtigt habe, die Bevorzugung einer einzelnen religiösen Gruppe und die Kontrolle der Kirchen durch den Staat zu verhindern**. Obwohl die meisten religiösen Gemeinschaften, besonders auch die katholische Kirche in Amerika, die Trennung von Staat und Kirche befürworten, sprechen sie sich entschieden gegen die Errichtung einer „**Trennungsmauer**“ (das Wort stammt von Jefferson) aus, die jede Zusammenarbeit der beiden gesellschaftlichen Gebilde zum Wohl der Menschen verhindern soll. Sie sehen in dieser Interpretation der Verfassung den **Ausfluß eines Säkularisierungsvorganges**, der jede, auch die kleinste freundliche Geste zwischen Kirche und Staat verhindern will. Die amerikanischen Katholiken stützen sich in ihrem — vorwiegend auf dem Gebiet des Schulwesens bedeutsamen — Kampf gegen die Rechtsmeinung des Obersten Gerichtshofes unter anderem auf die Motivenberichte zur Verfassung. Die 1789 von Madison vorgeschlagene Verfassungsnovalle über die staatsbürgerlichen Grundfreiheiten, die die in Frage stehende Bestimmung enthält, besitzt

nämlich in keiner Phase ihrer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung eine andere Bedeutung als die einer Kautel gegen die Bevorzugung einer bestimmten Religion gegenüber einer anderen. Ohne Rücksicht auf diese (durch über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehende, formaljuristische Argumente unterstützte) Vorbringen geht der oberste Hüter der amerikanischen Verfassung, der „Supreme Court“, immer konsequenter den Weg der absoluten Trennung staatlicher und kirchlicher Belange.

DIE RELIGIÖSE SEITE DES AMERIKANISCHEN KATHOLIZISMUS

Aus der **geschichtlichen Entwicklung** der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten und ihrer **religionssoziologischen Situation** (sie steht mit knapp einem Viertel der Bevölkerungszahl zwar einer Mehrheit von vorwiegend protestantischen Glaubensgemeinschaften gegenüber, ist selbst jedoch die größte und geschlossenste religiöse Gruppe) ergeben sich eine Reihe von Eigenarten, die zur Abrundung des Bildes des in unserer Be- trachtung vorwiegend aus dem politischen Gesichtswinkel gesehenen amerikanischen Katholizismus erwähnt werden sollen.

Die katholische Kirche in den USA ist ihrer Grundstruktur nach eine „**Einwandererkirche**“. Sie trägt damit in den Augen der Majorität der Amerikaner in zweifacher Hinsicht einen besonderen Stempel: zum ersten ist sie ein „**foreign element**“, d. h. etwas nicht auf amerikanischem Boden gewachsenes, etwas „Importiertes“; zum zweiten ist sie — obwohl dies insbesondere durch das Emporsteigen der irisch-katholischen Schicht, aus der der gegenwärtige Präsident J. F. Kennedy stammt, immer weniger merkbar wird — eine „**low class church**“, eine Kirche der „unteren Schichten“, welche letztere sich ja außer aus den amerikanischen Negern vorwiegend aus den Einwanderern (früher besonders den Iren, Deutschen, Polen und Italienern, heute den Portorikanern und Mexikanern) rekrutieren. In der Tat wird der sogenannte „**unamerikanische**“ (lies: „anti-demokratische“, „anti-kapitalistische“ und „anti-protestantische“) **Charakter der römisch-katholischen Kirche in den USA** durch die in den Händen

der Hierarchie liegende, **autoritäre Willensbildung** innerhalb der Kirche, durch die **positive Stellung der Hierarchie zur Gewerkschaftsbewegung** und durch die vom **Protestantismus abweichende Liturgie** (Meßopfer, Sakramente, starker Gebrauch der lateinischen Sprache) begünstigt. Dies bedeutet keinesfalls, daß der Kirche daraus nur Nachteile entstünden; eher das Gegenteil. Als Anhänger eines Minderheitsbekenntnisses ist der amerikanische Katholik gezwungen, in Glaubensdingen gut unterrichtet zu sein. Wenn es im ganzen Volk zum guten Ton gehört, sonntags die Kirche zu besuchen (man ist hiezu immer besonders feierlich gekleidet, für die Damen ist der Sonntagvormittag so etwas wie eine wöchentliche Modeschau), um wieviel mehr werden sich die hiezu verpflichteten Katholiken an der Sonntagsmesse beteiligen! Die Kirchen sind in den USA zahlreich, setzt doch jede religiöse Gruppe ihren Ehrgeiz darin, in möglichst jeder Gemeinde durch mindestens ein Gotteshaus vertreten zu sein. Da der Amerikaner vorwiegend in Kleinstädten oder Wohnvierteln am Strandrand („suburbs“) wohnt, sind die Pfarrgemeinden im allgemeinen leicht überschaubar. Die Stellung des katholischen Geistlichen ist mehr die des „**Religionsdieners**“ als die des „**Pfarrherrn**“. Oft fällt es schwer, bei einer der zahlreichen Unterhaltungsveranstaltungen den im Sporthemd erschienenen Kaplan aus der Schar der Pfarrangehörigen herauszufinden. Das betont „kastenfremde“, brüderliche Verhalten der Geistlichkeit ist nicht zuletzt eine Folge der Angleichung an das protestantische Vorbild. Es ist selbstverständlich, daß der Fortschritt der Technik von der Kirche in vollem Maße nutzbar gemacht wird. Klostorschwestern im vollen Habit am Steuer eines Kombiwagens sind ebenso an der Tagesordnung wie die modernsten Erziehungsbehelfe (z. B. Mikrobibliotheken und Sprachlaboratorien) an den katholischen Schulen und Universitäten.

Um dem Vorwurf der „unamerikanischen“ Beeinflussung der Jugend zu entgehen, betont die Kirche in den USA immer wieder ihre positive Einstellung zum Staat. Es gibt viele Kirchen, in denen das Sternenbanner ne-

ben den kirchlichen Farben steht und kaum ein Gotteshaus, das am 4. Juli, dem amerikanischen Unabhängigkeitstag, nicht mit der Staatsflagge geschmückt wäre.

Die liturgische Haltung der amerikanischen Katholiken ist durch einen starken **Gebrauch der lateinischen Sprache** durch das Volk gekennzeichnet. Man ist überrascht, mit der Häufigkeit der in Österreich leider schon zur Phrase gewordenen Deutschen Messe von Schubert die „Missa de angelis“ zu hören. Aus der starken romanischen Wurzel des amerikanischen Katholizismus scheint die betonte Marienverehrung und der häufige Gebrauch des Rosenkranzes zu stammen. Für österreichische Augen ungemein wohltuend ist die schöne Disziplin der Gläubigen beim Kommunionempfang, sowie die große Beitragsfreudigkeit der amerikanischen Katholiken. Es ist gebräuchlich, nach der Sonntagsmesse ein „**Church Bulletin**“, einen hektographierten „Pfarrboten“, zu verteilen, dem auch meist ein Briefumschlag für das nächste Sonntagsopfer beiliegt. Auch unter Berücksichtigung der faktischen Kaufkraft der amerikanischen Währung übertrifft das durchschnittliche Opfer von einem Dollar pro Kirchenbesucher bzw. Familie europäische Verhältnisse bei weitem.

Die **Zeitaufgeschlossenheit** der amerikanischen Katholiken, die **hohe Qualität ihrer Erziehungsstätten** und die **allgemein bekannte Festigkeit der Grundsätze** der katholischen Religion machen diese zu einem für viele amerikanische Nichtkatholiken attraktiven Bekenntnis, wofür die hohe Zahl der bis zu 150.000 Konvertiten pro Jahr ein beredtes Zeugnis ablegt. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz dieser Bekehrungen eine Folge der begreiflicherweise **häufigen Mischungen** zwischen Katholiken und Protestanten ist.

Alles in allem kann gesagt werden, daß die Minderheitssituation, in der sich die amerikanischen Katholiken befinden, zweifellos dazu geführt hat, daß die Kirche in den USA dynamischer und in vieler Hinsicht zeitaufgeschlossener an die Bewältigung ihrer Aufgaben herangeht als in anderen Teilen der Erde.

DER BEGRIFF DER „PRESSURE GROUP“

Seit es gesellschaftlich differenzierte Staaten gibt, gibt es Interessenkonflikte innerhalb derselben. Von den Sklavenaufständen der Antike über die große Zahl der Bürger- und Religionskriege zur französischen und schließlich zur bolschewistischen Revolution wurden diese mit blutigen Mitteln, in der Mehrzahl der Fälle aber durch unblutige Methoden ausgetragen. In der modernen verbandspluralistischen Massendemokratie findet die Auseinandersetzung zwar "offiziell" zwischen den Parteien statt, vielfach aber ohne Rücksicht auf diese zwischen teils unter der Oberfläche wirkenden Interessenverbänden, den sogenannten „Pressure Groups“ (Druckgruppen, Interessenmächten). Diese Erscheinung ist keineswegs auf die politische Szenerie der Vereinigten Staaten, des klassischen Landes der pressure groups, beschränkt, doch haben amerikanische Staatswissenschaftler

und Soziologen das Phänomen der Interessenpolitik am gründlichsten untersucht.

In der ausgeprägt pluralistischen Gesellschaft der USA existieren Interessengruppen mannigfachster Art. Landwirtschaft, Gewerkschaften, Unternehmerverbände, Veteranenorganisationen, rassische und religiöse Gruppen, Berufsvertretungen, Reformbewegungen und schließlich die Bürokratie selbst suchen mit den verschiedensten Methoden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit zu beeinflussen. Das amerikanische Regierungssystem gibt in der ihm eigentümlichsten Einrichtung, in der nach dem Persönlichkeitswahlsystem beschickten Volksvertretung, selbst die Möglichkeit ei-

ner Einflußnahme auf das politische Geschehen. Jedermann ist es möglich, „seinem“ Wahlkreisabgeordneten schriftlich oder mündlich seine Stellungnahme zu politischen Fragen zu übermitteln. Der letztere Fall, das sogenannte „Lobbying“ (Vorsprechen im „Lobby“, der Halle des Kongreßgebäudes) ist auch der formale Ausgangspunkt der organisierten Interessenpolitik. Jeder größere Interessenverband hat in der Hauptstadt sein ständiges Büro und seine bezahlten Vertreter. Materiell gehen die pressure groups auf die relativ schwache Stellung der amerikanischen Parteien in der Zeit zwischen den Wahlen zurück und auf das Bedürfnis, eine Vertretung für jene Sonderinteressen zu finden, die durch die Mitglieder des Senates und des Repräsentantenhauses nicht direkt vertreten werden. Entgegen den früheren Vorstellungen, daß die Interessenverbände eine Art Krebsgeschwüre der Demokratie darstellen, ist man heute im allgemeinen der Auffassung, daß ihnen sehr wohl positive Funktionen zukommen. Als bestes Mittel zur Verhinderung des Gruppenegoismus wird hiebei das Vorhandensein einer wirksamen, d. h. durch ein freies Informationswesen unterstützen, öffentlichen Meinung angesehen.

Wenn abschließend eine Definition gegeben werden soll, so mag unter einer „pressure group“ ein an sich unpolitischer Personenverband verstanden werden, der zur Durchsetzung seiner spezifischen Interessen die staatliche Politik zu beeinflussen sucht. Der deutsche Staatsrechtler J. H. Kaiser nennt die Interessenverbände „Organisationen des intermediären Berei-

ches zwische^Bijidividuum und Staat, in welchem %eich ein bestimmtes Interesse verkörpert und politisch relevant wird.“

Damit ist auch der Unterschied zur politischen Partei umrissen, für die Politik nicht nur Mittel zum Zweck, sondern gleichsam Selbstzweck ist.

Inwieweit diese Begriffsbestimmung auf die katholische Kirche anzuwenden ist, soll am Beispiel der USA im folgenden untersucht werden.

DIE KIRCHE ALS INTERESSENVERBAND

Die katholische Soziallehre hat dem Begriff des Gemeinwohls (bonum commune) immer eine große Bedeutung zugemessen. Sie versteht darunter „den Inbegriff jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern“. (Johannes XXIII. in „Mater et Magistra“ und „Pacem in Terris“).

Die Verwirklichung des Gemeinwohles ist Wesenszweck jeder weltlichen Gemeinschaft und bedeutet, daß es jedem Mitglied der Gemeinschaft ermöglicht wird, sein irdisches Leben der Menschenwürde gemäß zu vervollkommen.

Hingegen ist der der Kirche eigentümliche Zweck die spirituelle Betreuung der Menschen und die Bereitung der Seelen für das überirdische Leben. Daraus ergibt sich die Frage, ob die Kirche überhaupt berechtigt ist, ins politische Leben aktiv einzugreifen.

Pius XI. (1922—39) hat in der Enzyklika „Ubi arcano Dei“ (1922) den Standpunkt der Kirche mit folgenden Worten dargelegt:

„Die Kirche hat nicht die Absicht — noch sollte sie diese haben — sich ohne gerechten Grund in die Durchführung rein staatlicher Be lange einzumischen. Anderseits kann sie es aber nicht zulassen oder dulden, daß der Staat unter dem Vorwand bestimmter Gesetze oder ungerechter Verordnungen die Rechte einer über dem Staat stehenden Ordnung verletzt, die Verfassung, die der Kirche von Christus verliehen ist, stört, oder die Rechte, die Gott selbst über die staatliche Gesellschaft zustehen, verletzt . . .“

Der bekannte amerikanische Fachmann für Probleme des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, Father John C. Murray S. J., rechtfertigt die Mit-

Wirkung der Kirche „in politicis“ mit diesem Argument:

„Einrichtungen, die Gerechtigkeit und Nächstenliebe verletzen, sind eine Art institutionalisierter Sünde und Triebkraft persönlicher Sünde. Und die Sünde ist der Feind der Kirche — ihr einziger Feind, aber überall ihr Feind, ob im staatlichen Bereich oder im Herzen des Menschen. Daher betritt die Kirche den Raum der staatlichen Gemeinschaft, die politische, soziale und wirtschaftliche Ordnung, **ratione peccati**, auf Grund der Sünde, der sie dort begegnet.“

Diese Standpunkte sind keineswegs neu. Schon der hl. Bellarmin (1542—1621) vertrat die Ansicht, daß der **Kirche die höchste Gewalt in geistlichen, dem Staat die höchste Gewalt in weltlichen Dingen** zukomme. Da aber vielen weltlichen Dingen ein sittliches Element innewohnt, beansprucht der 1930 heiliggesprochene Kardinal und Kirchenlehrer für die Kirche „**indirekte Autorität**“ über bestimmte weltliche Angelegenheiten. Freilich gibt es auch Beispiele für das Gegenteil, denken wir nur an bau- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften — Angelegenheiten, in denen die Kirche Autonomie nicht beanspruchen kann.

Die Kirche fühlt sich also berechtigt, im politischen Leben in Erscheinung zu treten, wenn sie die Grundsätze der Sittenlehre oder der sozialen Gerechtigkeit bedroht sieht. Der hl. Pius X. (1903—14) stellt fast eine Theorie der Interessenpolitik auf, wenn er in der Enzyklika „**Il fermo proposito**“ (1905) sagt:

„... Es ist sicher, daß die gegenwärtige Verfassung der Staaten allen Staatsbürgern ohne Unterschied die Möglichkeit gibt, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Die Katholiken mögen sich, wenn sie die Verpflichtungen, die ihnen durch das göttliche Recht und die Gebote der Kirche auferlegt werden, anerkennen, ruhigen Gewissens dieser Freiheit erfreuen...“ Es ist selbstverständlich, daß die

Verantwortung zur Verchristlichung der Politik mehr den **Christen in der Welt**, den christlichen Politiker, Publizisten, Unternehmer, Gewerkschafter usw. trifft als den Bischof, Priester,

oder Ordensmann, dem doch primär die „**cura animarum**“, die Sorge für die Seelen der einzelnen Gläubigen, obliegt. Aus dieser Erwägung ist es auch zu begründen, daß sich der Klerus nach dem zweiten Weltkrieg aus der Parteipolitik zurückgezogen hat. Freilich entstand dadurch, daß nicht mehr wie vordem Priester in den Reihen jener Parteien stehen, die sich ausdrücklich der Verwirklichung einer christlichen Gesellschaftsordnung verpflichtet haben, zumindest psychologisch eine empfindliche Lücke. Anderseits aber ist damit einer großen Zahl von Ressentiments der Wind aus den Segeln genommen. Schließlich ist nicht gesagt, daß der kürzeste Weg zu einer den christlichen Grundsätzen entsprechenden Gesellschaftsordnung über eine christliche Partei führt, es sei denn, sie wäre eine „Einheitspartei“, die etwa 90% der Stimmen auf sich vereinigte. Wer auf dem Boden der freiheitlichen Demokratie steht, wird eine derartige Parteibildung aus einer Reihe von Gründen ablehnen.

Eine praktische Alternative bildet die Beeinflussung der staatlichen Politik im christlichen Sinn durch eine quer durch die politischen Lager gehende katholische, mit allen der politischen Fairneß entsprechenden Mitteln und Methoden geführte Bewegung. Auf diese Weise wird die Kirche ihrer Aufgabe als „öffentlichtes Gewissen im Dienste des Gemeinwohls!“ (Kardinal König) gerecht. Als „Interessenverband über den Interessenverbänden“ ist sie im Gegensatz zu jenen kein trennender, sondern ein verbindender Faktor im Staat.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf verwiesen, daß unter „Kirche“ in unserer Betrachtung sowohl Hierarchie (Lehr- und Hirtenamt) und „Katholische Aktion“ (Seelsorgehilfe der Laien) als auch „Aktion der Katholiken“ (Erneuerungswerk der Weltchristen) verstanden werden. De facto — das ist die Arbeitsgrundlage dieser Darstellung — wirken alle drei Gliederungen des „Corpus Christi mysticum“, der die Kirche ist, in die „politische Wirklichkeit“, die „civitas terrena“ hinein.

(Vgl. hiezu den Beitrag August M. Knolls in Daim / Heer / Knoll: „**Kirche und Zukunft**“, Europa-Verlag, Wien, 1963, S. 88 ff.)

HAUPTGEBIETE DER KATHOLISCHEN INTERESSENPOLITIK IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (1947-62)

Die Herausbildung der staatlichen Politik erfolgt in einem endlosen, **zyklischen Prozeß**. Aus einem Bearbeitungsstadium im zuständigen Ressort durchläuft eine Gesetzesvorlage meist Regierung und Parlament, um schließlich als Gesetz verlautbart und von der Verwaltung vollzogen zu werden. Die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden kann die Gerichte auf den Plan rufen, was in vielen Fällen zu einer Novellierung der betreffenden Gesetzesmaterie führt. Bei einem Wechsel der Regierung, der nach amerikanischer Ge pflogenheit immer auch personelle Veränderungen in Gesetzgebung und Vollziehung zur Folge hat, ist es das sogenannte „**Subsystem**“ (die nachgeordnete Bürokratie, die Parlamentsausschüsse und die ständigen Interessenvertretungen), das die notwendige Kontinuität herstellt.

Eine dieser ständigen Interessenvertretungen ist auch die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten, die, wie wir weiter oben gesehen haben, für diese Aufgabe organisatorisch gut gerüstet ist. Die im Gefolge der raschen technischen Entwicklung und des wirtschaftlichen Aufschwunges nach dem zweiten Weltkrieg gebildete **Wohlstandsgesellschaft** mit ihrer überbetonung der materiellen Werte hat ebenso zu gesteigerter katholischer Aktivität geführt, wie die auch in Amerika immer wieder anzutreffenden sozialen **Hären** und **Diskriminierungen**.

Auf Grund ihrer auf göttlicher Offenbarung beruhenden **Sittenlehre** bindet die katholische Kirche die Gläubigen in ihrem Gewissen, bestimmte Standpunkte zu Fragen der öffentlichen Politik einzunehmen. Auf Grund der die allgemeine Menschennatur zu

ihrer Ausgangspunkt nehmenden **Naturrechtslehre** richtet sie ihre Appelle — wie erst jüngst Papst Johannes XXIII. in seiner Enzyklika „**Pacem in Terris**“ — aber auch an alle Menschen guten Willens. Aus ihrem Anspruch, durch den von ihrem göttlichen Stifter verheißenen Beistand des Heiligen Geistes gestärkt, in den grundsätzlichen Punkten ihrer Glaubens- und Sittenlehre die **objektive Wahrheit** zu verkünden, läßt sich ableiten, daß die Kirche als Interessenverband tatsächlich über die Interessen ihrer Anhänger hinaus die Interessen aller Menschen vertritt. Dies ist der Grund, warum die Kirche ohne Scheu als „pressure group“ auftreten kann, ohne den Vorwurf des Gruppenegoismus zu riskieren.

KATHOLIZISMUS UND FAMILIENPOLITIK

„Der größte Schaden... den diese Propaganda anrichtet, liegt in der Ablehnung der alten Ideale und in ihrer Ersetzung durch neue, deren Durchführung die moralische und physische Auslöschung der Rasse nach sich ziehen müßte... Mögen die jungen Männer und Frauen Indiens... sich vor diesen falschen Göttern in acht nehmen und das Gut, mit dem Gott sie gesegnet hat, bewahren und es, wenn sie es wünschen, nur für den Zweck verwenden, für den es geschaffen wurde.“

Mohandas Gandhi

Unter dem Begriff „**Familienpolitik**“ verstehen wir — teilweise im Gegen-

satz zum österreichischen Sprachgebrauch — in diesem Kapitel jene staatliche Politik, die sich mit Problemen der Ehe, Fortpflanzung, der Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens und der Familie im allgemeinen befaßt. Es sind dies in den USA wie an dernorts äußerst umstrittene Fragenkomplexe, wobei es vor allem um **kleine Abgrenzungen zwischen Moralität und Legalität** geht.

Es ist in dieser Arbeit nicht erforderlich, die Gründe für die Ablehnung der Ehescheidung, der Empfängnisverhütung durch künstliche Mittel oder Sterilisation, die strikte Verurteilung der Abtreibung und der Euthanasie seitens der katholischen Kirche darzulegen. In Bezug auf die der Erde angeblich drohende **Überbevölkerung** sei nur gesagt, daß die Kirche, so bewußt sie sich der diesbezüglichen Probleme ist, eine Anzahl von Möglichkeiten aufgezeigt hat, wie ohne Verletzung der Natuordnung einer „Bevölkerungsexpllosion“ gesteuert werden kann. Neben **zölibaterer Lebensweise, später Eheschließung und periodischer Enthaltsamkeit** wurden insbesondere vorgeschlagen die **Besteigung der ungleichen Verteilung der Bevölkerung der Erde, die Nutzbarmachung der Atomenergie für friedliche Zwecke, die Verwendung von Nahrungsmittelüberschüssen und die Erschließung neuer Nährquellen**. Schließlich wird auf die empirisch erwiesene Tatsache hingewiesen, daß die Fruchtbarkeit mit der Erreichung einer höheren Kulturstufe zurückgeht (vgl. Werner Pank: **Der Hunger in der Welt**, Herder Taschenbuch, 1959).

Die Maßnahmen, die die amerikanischen Katholiken gegen eine Politik ergriffen haben, die dem christlichen Familienbegriff widerspricht, bestanden vorwiegend in „**negativem Druck**“, d. h. in der Opposition gegen Änderungen des status quo. So hat man katholischerseits nie versucht, gesetzliche Maßnahmen gegen die Anpreisung, Verteilung oder den Gebrauch von Kontrazeptiven zu provozieren, sondern sich vielmehr darauf beschränkt, eine Außerkraftsetzung bestehender Beschränkungen zu verhindern. Dem lag wohl die Meinung zugrunde, daß gesetzliche Verbote, mögen sie auch noch so undurchsetzbar sein, besser sind als die staatliche

Duldung einer moralisch verwerflichen Praxis. Eine modernere Auffassung geht dahin, daß es besser sei, **eine moralische Frage nur dann durch die Staatsgewalt zu regeln, wenn es das öffentliche Wohl dringend erfordert und die betreffende Vorschrift auch faktisch durchsetzbar ist** (eine ähnliche Problematik zeigt die in Österreich gegenwärtig zur Diskussion stehende Straflosigkeit der Homosexualität unter Erwachsenen).

Die **Erleichterung der Ehescheidung** ist eine der Lieblingsideen amerikanischer Juristen, denen es stark gegen den Strich geht, daß ein Großteil der Ehescheidungen unter offenkundiger Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden, da z. B. das Scheidungsrecht des Staates New York nur einen erwiesenen Ehebruch als Scheidungsgrund zuläßt. Da in Amerika durchschnittlich **eine von sechs Ehen wieder geschieden wird**, ist es nur allzu verständlich, daß die kirchlichen Stellen gegen eine Novellierung des Scheidungsrechtes opponieren, durch welche ja keinerlei Besserung des gegenwärtigen Zustandes zu erwarten ist.

Das Paradoxon des Streites um das gesetzliche **Verbot empfängnisverhüttender Mittel** in den Staaten Connecticut und Massachusetts besteht darin, daß die in Frage stehenden Gesetze in einer puritanischen Zeit von einer protestantischen Mehrheit verschlossen wurden, während heute, in einer liberalen Epoche, eine knappe katholische Mehrheit ihre Außerkraftsetzung verhindert. Dabei ist man sich völlig klar darüber, daß über niemanden die auf den Gebrauch eines kontrazeptiven Mittels stehende Mindeststrafe von \$ 50.— oder 60 Tagen Gefängnis verhängt werden würde. Man will aber nicht riskieren, daß die Einwilligung in eine gesetzliche Reform als Billigung der „Geburtenkontrolle“ ausgelegt würde. Für die Protestanten der beiden Staaten sind diese Gesetze umgekehrt zum Symbol katholischer Vorherrschaft geworden. (**Übrigens: das Wort „Geburtenkontrolle“ ist ebenso wie das englische Original „birth control“ eine Fehlbezeichnung, weil es auf die Verhütung der Befruchtung, nicht der Geburt ankommt. Eine Verhinderung der Geburt wäre Abtreibung.**)

Ein viel akuteres Problem als die erwähnten Gesetze sind die immer weiter um sich greifenden „**birth control clinics**“, d. s. Beratungszentren über Methoden zur Empfängnisverhütung. Die Auseinandersetzungen begannen damit, daß katholische Spitäler Ärzte und sonstiges Personal entließen, die sich der Bewegung zur Förderung der künstlichen Empfängnisverhütung angeschlossen hatten. Als die öffentlichen Spitäler begannen, Patienten mit empfängnisverhüttenden Mitteln zu versehen und damit ein ungeschriebenes Gesetz verletzten, das es bisher verboten hatte, therapeutische Maßnahmen auf die Verabreichung empfängnisverhüttender Mittel zu erstrecken, veröffentlichte das erzbischöfliche Ordinariat von New York eine Erklärung, in der es hieß:

„Es wäre äußerst beklagenswert, wenn unsere Spitäler und ärztlichen Stellen, die die Aufgabe haben, Leben zu bewahren, derart entarteten, daß sie die Entstehung von Leben verhinderten.“

Neben rein **publizistischen Mitteln** gebrauchen die amerikanischen Katholiken hauptsächlich den **Boykott** aller jener Organisationen, die „**Vereinigungen für bewußte Elternschaft**“ und andere die Empfängnisverhütung befürwortende Gruppen zur Mitgliedschaft zulassen.

Seit 1938 besteht in den USA eine **Gesellschaft für Euthanasie**, die „Euthanasia Society of America, Inc.“ Als diese 1957 **der Volksvertretung von New Jersey eine Petition überreichte**, in welcher sie die Legalisierung der „Tötung auf Verlangen“ betrieb, stieß sie damit nicht nur auf vehementen katholischen Opposition, sondern auch auf den Widerstand der Ärztekommunauté dieses Staates, die den Vorschlag als eine „Einladung zum Selbstmord“ bezeichnete.

1959 wurde der Bericht eines Beratungskomitees des amerikanischen Präsidenten veröffentlicht, in dem es schien, als werde die **Einbeziehung von Beratungsaktionen über Empfängnisverhütung in die amerikanischen Auslandshilfsprogramme** befürwortet. Nachdem die amerikanischen Bischöfe am 26. November 1959 in einer besonderen Erklärung zu dieser Frage Stellung genommen hatten, wo-

bei sie darauf hinwiesen, daß „die Anwendung sittlich verwerflicher Mittel zur Abwendung der sogenannten Bevölkerungsexploration zu einer Fehlzündung für die gesamte Menschheit werden könne“, erklärte Präsident Eisenhower am 2. Dezember 1959, daß für die Erteilung von Informationen über Empfängnisverhütung einzig und allein berufliche Gruppen, nicht aber staatliche Stellen zuständig seien.

Die katholische Laienzeitschrift „**Commonweal**“ faßt die Stellung der amerikanischen Katholiken zur einschlägigen Gesundheitspolitik mit folgenden Worten zusammen:

„Vielleicht kommt einmal der Tag, da der amerikanische Katholik in der Frage Empfängnisverhütung in eine Stellung gedrängt sein wird, die der Position der Pazifisten von heute entspricht.“

Durch ihre offenen, festen und unzweideutigen Proteste gegen die Absicht staatlicher Stellen, sich in die Tätigkeit der „Bevölkerungsplaner“ einzuschalten, haben die Bischöfe eine nachahmenswerte Tat gesetzt.“

KATHOLIZISMUS UND ERZIEHUNGWESEN

„Die Unterweisung in religiösen Dingen sollte durch die öffentlichen Stellen jedoch nicht ausgeschlossen werden als hänge sie mit den Interessen der Gesellschaft nicht zusammen. Im Gegenteil, die Beziehungen, die zwischen dem Menschen und seinem Schöpfer bestehen und die sich daraus ergebenden Pflichten, sind für jeden Menschen höchst bedeutsam. Ihrem Studium soll er sich mit größtem Eifer widmen.“

Thomas Jefferson

Dem österreichischen Katholiken, für den der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mehr oder weniger eine Selbstverständlichkeit ist, mag es vielleicht nicht bewußt sein, **wie groß die Probleme sind, die sich aus dem Fehlen religiöser Unterweisung im öffentlichen Schulsystem einer doch vorwiegend christlichen Nation ergeben**. Für ihn sind die einschlägigen Vorschriften des Kirchenrechtes weitaus nicht so bedeutungsvoll wie

z. B. für den amerikanischen Katholiken. Zur Illustration seien hier die drei wichtigsten Bestimmungen angeführt:

Canon 1113: „Die Eltern sind durch eine strenge Verpflichtung verbunden, nach Kräften für die religiöse und sittliche, wie auch körperliche und staatsbürgерliche Erziehung ihrer Kinder und für ihr zeitliches Wohl zu sorgen.“

Canon 1372: „Von Kindheit an müssen die Gläubigen so erzogen werden, daß sie nicht nur nichts gelehrt werden, was dem Glauben und der Moral zuwiderläuft, sondern auch so, daß der Unterweisung in religiösen und sittlichen Dingen die Hauptrolle zukommt.“

Canon 1374: „Katholische Kinder dürfen keine nichtkatholischen, neutralen oder gemischten Schulen besuchen... dem Ortsordinarius allein obliegt es, in Übereinstimmung mit den Weisungen des Hl. Stuhles zu entscheiden, unter welchen Umständen und Vorkehrungen der Besuch solcher Schulen ohne Gefährdung der Schüler geduldet werden kann.“

1884, lange vor der Promulgation des „Codex Juris Canonici“, des heute freilich schon wieder reformbedürftigen kirchlichen Rechtsbuches im Jahre 1917, hatten die amerikanischen Bischöfe die Errichtung von katholischen Privatschulen in allen Pfarren beschlossen.

Heute hat das **katholische Schulsystem in den Vereinigten Staaten** folgende Proportionen erreicht:

- 10.630 Volksschulen mit 4.451.893 Schülern,
 - 2.435 Mittelschulen mit 945.785 Schülern,
 - 278 Hochschulen mit 336.604 Studenten.
 - Fast 3 Millionen Schüler öffentlicher Volksschulen und 1 Million Mittelschüler besuchen den Religionsunterricht in nahegelegenen katholischen Schulen, wozu sie stundenweise schulfrei erhalten („released time students“).
- Es liegt auf der Hand, daß enorme Mittel für die Erhaltung dieses umfangreichen Apparates erforderlich sind. Gleichzeitig aber steht fest, daß
- der Lehrplan **dieser** Schulen keinesfalls auf religiöse Unterweisung beschränkt sein kann. In den katholischen Schulen werden selbstverständlich alle weltlichen Fächer in Übereinstimmung mit den vom Staat gesetzten Erfordernissen unterrichtet.
- Die amerikanischen Katholiken vertreten die Ansicht, daß dadurch, daß die katholischen Schulen auch eine **öffentliche Funktion** erfüllen, ihre **Subventionierung durch den Staat** gerechtfertigt wäre. Sie argumentieren, daß infolge des Mangels an religiöser Unterweisung katholische Eltern ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schulen schicken können und daher gezwungen sind, durch ihre Beiträge Privatschulen zu erhalten. Das kommt aber einer Doppelbesteuerung der amerikanischen Katholiken gleich. Die Unterstützung der privaten Schulen sei darüber hinaus deswegen im Interesse der Allgemeinheit, weil ohne sie ein nicht unerheblicher Prozentsatz begabter Schüler keine Möglichkeit zur Entwicklung habe und somit das amerikanische Bildungspotential verringert werde.
- Die Mehrzahl der amerikanischen Protestanten vertritt die gegenteilige Ansicht. Entweder begnügen sie sich mit der **religiösen Unterweisung im Rahmen der Familie** — ein amerikanischer Haushalt ohne Bibel ist eine Seltenheit — oder sie schicken ihre Kinder in die **Sonntagsschule**. Heute besuchen 36 Millionen protestantische Kinder die Sonntagsschulen, welche aber infolge Mangels an qualifiziertem Unterrichtspersonal viel von ihrer früheren Bedeutung verloren haben. Daneben besteht eine relativ geringe Zahl protestantischer Privatschulen; so sind in 1500 lutheranischen Schulen etwa 180.000 Schüler eingeschrieben.
- Viele Protestant und Juden lehnen die staatliche Subventionierung der katholischen Schulen deswegen ab, weil sie fürchten, daß die „spalterischen“ religiösen Privatschulen den **Sinn für die Einheit der amerikanischen Nation**, der in den öffentlichen Schulen durch die Betonung der Staatsbürgerkunde gefördert wird, gefährden könnten. Unterschwellig liegt darin freilich die Furcht vor einem stärkeren Wachstum der katholischen Religion in den USA.

„POAU“

Eine „pressure group“, die im Kampf um die staatliche Unterstützung des Privatschulwesens wie auch in anderem Zusammenhang immer wieder als der erklärte Feind jeder Art von Annäherung zwischen Kirche und Staat auftritt, ist „**Protestants and Other Americans United for Separation of Church and State**“. Diese unter der Abkürzung „POAU“ bekanntgewordene Organisation wurde 1948 mit dem Programm gegründet, jede Art von religiöser Aktivität aus dem staatlichen Leben zu verbannen.

Die seit 1959 um 40% auf 200.000 Mitglieder angewachsene Vereinigung militanter „Säkularisten“ betreibt eine intensiv antikatholische Propaganda. So beschloß sie Anfang 1963 nicht nur weiterhin gegen staatliche Zuschüsse an katholischen Schulen anzukämpfen, sondern auch zu verhindern, daß die im Rahmen der „Allianz für den Fortschritt“ von den USA an Südamerika geleistete Entwicklungshilfe dem dortigen katholischen Schulwesen zugute kommt.

Der Streit um die Gewährung staatlicher Zuschüsse an die Privatschulen erreichte seinen **ersten Höhepunkt im Jahre 1949**. Die National Catholic Welfare Conference und andere katholische Stellen und Organisationen setzten sich damals dafür ein, die Bundeszuschüsse für Unterrichtszwecke nicht nur den öffentlichen, sondern auch den privaten Schulen zu gewähren. Um nicht eine direkte Förderung der religiösen Anstalten, die im Kongress praktisch keine Chance gehabt hätte, zu verlangen, machte man katholischerseits den Vorschlag, sogenannte „**unterstützende Leistungen**“ zu erbringen. Darunter sind Zuschüsse für den Transport der Schüler mit Autobussen, nicht-religiöse Lehrbücher und gesundheitliche Betreuung zu verstehen. Dies war deshalb erfolgversprechend, weil der Oberste Gerichtshof in einer aus dem Jahre 1947 stammenden Entscheidung (Everson gegen Board of Education) die Bezahlung der Transportkosten für Schüler religiöser Schulen aus öffentlichen Mitteln als der Verfassung **nicht widersprechend** bezeichnet hatte. Allerdings fand sich für dieses oberstgerichtliche Erkenntnis nur eine Mehrheit von 5:4, die deswegen heute wenig Gewicht hat, weil Douglas, einer der fünf Richter, die für diese Entscheidung gestimmt haben, in dem 1962 entschiedenen Fall Engle gegen Vitale, in welchem die **Verfassungsmäßigkeit eines in den öffentlichen Schulen des Staates New York üblichen täglichen Gebetes** („Allmächtiger Gott, wir stehen alle in deiner Macht und bitten dich, segne unsere Eltern, unsere Lehrer und unser Land“) **verneint wurde**, seinen Standpunkt geändert hat.

Alle Bemühungen waren erfolglos und die 1949 beschlossenen bundesstaatlichen Zuschüsse kamen nur den öffentlichen Schulen zugute. Interessant an der Auseinandersetzung war, daß die katholischen „pressure groups“ durch die Gewerkschaften und die Negerorganisationen unterstützt wurden. Die letzteren wandten sich nämlich gegen die Verwendung staatlicher Mittel ausschließlich für „weiße“ Schulen, wie es ja zumindesten damals die Mehrzahl der staatlichen Schulen war. Dazu kommt noch der Widerstand mancher Staaten der Union, die als Folge der Beteiligung mit bundesstaatlichen Mitteln eine Ausdehnung der Macht Washingtons über die Einzelstaaten fürchten. (In den USA ist wie in Deutschland das gesamte Unterrichtswesen Landessache, weil die Verfassung keine Bestimmung enthält, die es der Kompetenz der Teilstaaten entziehen würde.)

Die Schwerpunkte verlagerten sich in den folgenden Gesetzgebungsperioden in verschiedener Richtung, so z. B. auf die Frage der Steuerfreiheit privater Anstalten. Auch wurde von juristischer Seite darauf hingewiesen, daß die **Beschäftigung von Militär- und Gefängnisleitern durch den Staat** zeige, daß der Hauptakzent in der Auslegung der Verfassung auf der Gewährleistung der religiösen Freiheit und nicht so sehr auf dem Verbot einer „Staatsreligion“ zu liegen habe.

Die **zweite Phase der Diskussion läuft seit 1961**, als von der Regierung Kennedy eine Gesetzesvorlage eingereicht wurde, die 2 Milliarden Dollar an Bundeszuschüssen für das öffentliche Schulwesen der USA vorsah.

Präsident Kennedy, der erste katholische Präsident der Vereinigten Staaten

ten, hatte dazu unter anderem folgendes erklärt:

„In Übereinstimmung mit dem klaren Verbot der Verfassung werden keine Mittel für den Bau kirchlicher Schulen oder für deren Personalaufwand bereitgestellt.“

Es ist verständlich, daß die amerikanischen Bischöfe keineswegs erbaut waren, als sie aus dem Mund eines noch dazu katholischen Präsidenten hören mußten, daß die verfassungsrechtliche Lage „klar“ sei. Sie veröffentlichten daher im März 1961 eine Erklärung, in der sie ihre feste Absicht bekundeten, nach wie vor zumindest auf die Gewährung von langfristigen Krediten für den Ausbau des katholischen Schulwesens zu dringen. Tatsächlich scheiterte die Gesetzesvorlage an der starken katholischen Opposition.

Die Situation wiederholte sich 1962, als eine neuerliche Regierungsvorlage, die einen Bundeszuschuß in der Höhe von \$5.7 Milliarden für die öffentlichen Schulen vorsah, im Kongreß einbrachte wurde.

Auch diesmal nahmen höchste kirchliche Kreise hiezu Stellung und Kardinal Spellman erklärte, daß das Programm Kennedys „ein Dolchstoß gegen das Leben unserer Schulen ist“.

Der Ausgang der Kontroverse ist gegenwärtig noch unentschieden. Obwohl sich der Oberste Gerichtshof in der Session 1961/62 mit keinem auf die Verfassungsmäßigkeit von öffentlichen Zuschüssen an private Schulen bezüglichen Fall zu befassen hatte, zeigte sich bei den Höchstgerichten einzelner amerikanischer Staaten die Tendenz, eine sehr strenge Trennungslinie zwischen staatlichem und kirchlichem Bereich zu ziehen. So entschied der Oberste Gerichtshof von Vermont, daß die Bezahlung des Schulgeldes für Schüler, die in Ermangelung einer staatlichen Schule die in dem betreffenden Bezirk verfügbare katholische Schule besuchen, durch die staatlichen Erziehungsbehörden der Verfassung des Staates Vermont widerspreche.

Große Bedeutung wird einer oberstgerichtlichen Entscheidung des Staates Oregon zugemessen, nach welcher es verfassungswidrig sei, wenn staatliche Stellen Lehrbücher ankaufen, um sie außer an die Schüler öffentlicher, auch

an die Schüler privater Lehranstalten zu verleihen. Mit deutlicher Mehrheit wurde schließlich durch die Höchstgerichte von Alaska und Wisconsin die Verfassungswidrigkeit des kostenlosen Transportes von Schülern katholischer oder anderer privater Schulen durch öffentliche Schulautobuslinien ausgesprochen, wobei argumentiert wurde, daß diese Dienstleistungen der direkten Begünstigung einer religiösen Gruppe gleichkämen.

Eine realistische Kompromißlösung scheint sich für das trotz seiner Blüte um seine Zukunft ernstlich besorgte katholische Schulwesen der Vereinigten Staaten in der sogenannten „shared time“ anzubauen. Darunter versteht man die Möglichkeit, daß die Schüler der kirchlichen Schulen in gewissen, vorwiegend praktischen Fächern, wie Handarbeit oder Hauswirtschaftslehre, die öffentlichen Schulen **stundenweise** besuchen, wodurch die katholischen Schulen Personal einsparen können.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es den amerikanischen Katholiken gelungen ist, durch kluge Organisation und finanzielle Opferbereitschaft eine an den religiösen Werten orientierte schulische Erziehung für einen Teil ihrer Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Sie sind unter Einsatz ihrer ganzen Kräfte bemüht, allen jungen Katholiken diese Möglichkeit zu bieten. Nicht zuletzt wird es auf ihre politische Aktivität ankommen, ob ihnen dies auch tatsächlich gelingt.

KATHOLIZISMUS UND MEINUNGSFREIHEIT

„Das Gericht ist der Ansicht, daß Obszönität nicht in den Bereich der verfassungsmäßig gewährleisteten Rede- und Pressefreiheit fällt.“

„Es wurde nie entschieden, daß die Redefreiheit absolut ist.“

Oberster Gerichtshof der Vereinigten Staaten.

Der katholische Standpunkt zur Freiheit der Meinungsäußerung stützt sich auf eine realistische Einschätzung der menschlichen Natur. Obwohl die Kirche grundsätzlich die Freiheit des Individuums bejaht, stimmt sie mit dem Staat darin überein, daß das gesell-

schaftliche Zusammenleben dem einzelnen Menschen Beschränkungen auferlegt, ohne die das Wohl aller nicht verwirklicht werden kann. Sie vertitt damit die Auffassung, daß **Freiheit nicht mit Zugellosigkeit gleichzusetzen** ist, wie dies auch das in die österreichische Bundesverfassung aufgenommene **Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. 12. 1867** ausdrückt, wenn es in Art. 13 bestimmt: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift und Druck oder durch bildliche Darstellung, seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.“ Freilich erhebt sich in jedem konkreten Fall die Frage, wo die genannten „gesetzlichen Schranken“ anzusetzen sind.

Mag es bis ins 20. Jahrhundert hin ein notwendig gewesen sein, zur Reinhal tung der kirchlichen Lehre und wohl auch zum Schutz einzelner vor glaubensmäßiger oder sittlicher Verwirrung und Verirrung, mit Hilfe der **Bücherindizierung** die Verbreitung kirchlicherseits verurteilter Literatur hintanzuhalten, so hat sich infolge der Entwicklung der **Massenmedien** Rundfunk, Film und Fernsehen der Schwerpunkt heute auf diese verschoben.

1957 hat Papst Pius XII. in der Enzyklika „**Miranda Prorsus**“ die strenge Verpflichtung der öffentlichen Gewalt betont, darauf zu sehen, daß die in ihrer modernen Form so unmittelbar wirksamen Massenkommunikationsmittel nicht in zweckfremder Weise verwendet werden.

Kurze Zeit später, im November 1957, haben die amerikanischen Bischöfe in ihrer **jährlichen Erklärung** folgendes ausgeführt:

„... die Freiheit hat eine sittliche Dimension. Der Mensch bleibt seiner ihm eigenen Freiheit dann treu, wenn er in Übereinstimmung mit den Gesetzen der rechten Vernunft handelt. Als Mitglied der Gesellschaft übt er seine Freiheit innerhalb der Schranken aus, die ihm durch die vielfachen Erfordernisse des sozialen Lebens gesetzt sind ... Innerhalb der Grenzen, die die Erhaltung einer freien Presse erfordert, kann es Handlungen und Meinungsäußerungen geben, die nicht unter die Sanktionen der Gesetze fallen und dennoch das moralische

Empfinden einer erheblichen Zahl von Menschen verletzen. Zwischen dem rechtlich Verfolgbaren und dem sittlich Einwandfreien klafft ein tiefer Spalt. Wenn wir uns begnügen, alles das als sittlich einwandfrei anzuerkennen, was rechtlich nicht verfolgbar ist, haben wir unser moralisches Niveau beträchtlich gesenkt. Es muß berücksichtigt werden, daß die staatliche Gesetzgebung für sich allein keinen hinreichenden moralischen Maßstab darstellt.“

Neben der vom „**National Office of Decent Literature**“ durchgeföhrten Literaturberatung und der Filmberatung durch die „**Legion of Decency**“ spielt bei der einschlägigen meinungsbildenden Tätigkeit der amerikanischen Katholiken der **Boykott** — insbesondere von Filmen — eine große Rolle. In einzelnen Fällen, so z. B. in überwiegend katholischen Wohnbezirken, wo der Boykott geschlossen durchgeführt und des öfteren auch auf Filme, die dem boykottierten folgten, erstreckt wurde, hat dies seine Wirkung nicht verfehlt. In anderen Fällen hat sich die Hierarchie eingeschaltet und versucht, den Film **durch die zuständigen Behörden absetzen zu lassen**. Dies war etwa bei dem italienischen Film „Das Wunder“ der Fall, der 1951 in New York gezeigt wurde und eine nach kirchlicher Meinung unpassende Anspielung auf die Empfängnis vom Hl. Geist beinhaltet. Tatsächlich wurde der Film damals abgesetzt, der Oberste Gerichtshof gab jedoch der Beschwerde der Kinobesitzer statt, und erklärte, daß die allgemeine Behauptung, der Film sei eine Gotteslästerung, nicht genüge, um das verfassungsmäßige Recht auf freie Meinungsäußerung zu beschneiden.

Elia Kazans „Baby Doli“ (1956) stieß ebenfalls auf starke katholische Opposition, die jedoch nicht darauf abzielte, den Film durch behördliche Maßnahmen verbieten zu lassen, sondern sich auf eine **Pressekampagne** beschränkte.

Die Bedeutung der **katholischen Filmberatung** ist in den USA deshalb groß, weil nur einige wenige Staaten öffentliche Begutachtungskommissionen eingerichtet haben. Nur selten wird in den USA ein Film mit einem

Jugendverbot belegt. Das mag darauf zurückzuführen sein, daß die an das Kinogehen früh gewöhnte amerikanische Jugend die Vorgänge auf der Leinwand viel weniger ernst nimmt, als etwa die europäischen Jugendlichen.

In letzter Zeit ist es gelungen, mit anderen religiösen Gemeinschaften Fühlung aufzunehmen und in Fragen der öffentlichen Sittlichkeit (so z. B. bei der gesetzlichen Einschränkung des Verkaufes und Versandes obszöner Literatur) den Standpunkt der christlichen Moral erfolgreich zu vertreten.

Es gibt kaum einen Sektor der „christlichen Interessenpolitik“ in dem mit größter Behutsamkeit vorgegangen werden muß, als in dem der Beschränkung der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheiten. Mehr als viele andere auf die staatlichen Kompetenzen Einfluß nehmende Aktivitäten hat die katholische „Zensurträgigkeit“ (censorship) der Kirche in den USA Vorwürfe eingetragen. Wir Katholiken sollen immer dann unser moralisches Gewicht in die Waagschale werfen, wenn es gilt, die Sittenordnung im Staat zu wahren. Möge dies aber in wohlerwogener Befolgung der Worte Johannes XXIII. geschehen, der in der Enzyklika „Pacem in Terris“ schreibt:

„Von Natur aus hat der Mensch außerdem das Recht, daß er gebührend geehrt und sein guter Ruf gewahrt wird, daß er frei nach Wahrheit suchen und unter Wahrung der moralischen Ordnung und des Allgemeinwohls seine Meinung äußern, verbreiten und jedweden Beruf ausüben darf; daß er schließlich der Wahrheit entsprechend über die öffentlichen Ereignisse in Kenntnis gesetzt wird.“

KATHOLIZISMUS UND INDUSTRIESEELLSCHAFT

„Seht, der von euch vorenthalte Lohn der Arbeiter, die eure Felder abgeerntet haben, schreit und die Schreie der Schnitter sind zu den Ohren des Herrn der Heerscharen gedrungen.“

Jakobus 5,4

Die auf historische und soziologische Ursachen zurückgehende arbeiterfreundliche Haltung der katholi-

schen Kirche in Amerika haben wir bereits erwähnt. Wie steht es mit der theoretischen Fundierung dieser Haltung?

Die katholische Soziallehre baut auch bei der Behandlung wirtschaftspolitischer Fragen auf den Prinzipien der Solidarität und der Subsidiarität auf. Beides sind echte, d. h. konstruktive Vermittlungskonzepte. Während der Solidaritätsgrundsatz die Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern zur Erreichung ihrer gemeinsamen Zwecke zum Gebot macht, bringt der Subsidiaritätsgrundsatz die einzelnen, einander über- bzw. untergeordneten gesellschaftlichen Organisationsformen ins richtige Verhältnis.

Es ist leicht einzusehen, daß sich in den traditionell dem kapitalistisch-individualistischen Wirtschaftskonzept verbundenen Vereinigten Staaten oft genug Gelegenheiten ergeben haben, in welchen die Kirche auf Grund der genannten Sozialprinzipien eine Stärkung der Arbeitnehmerseite befürworten mußte. Dies umso mehr als, wie Wilfried Daim in „Strategie des Friedens“, Europa-Verlag, Wien, 1962, darlegt, „die Aufstiegsdynamik der amerikanischen Arbeiterschaft keinen atheistischen Aspekte hatte“ (S. 162).

1887 begab sich Kardinal Gibbons nach Rom, um päpstlichen Maßnahmen gegen die „Knights of Labour“ (Ritter der Arbeit), eine christlich-gewerkschaftliche Organisation, vorzuzeigen. Als Leo XIII. 1891 die Enzyklika „Rerum Novarum“ herausgab, wurde diese von den amerikanischen Bischöfen als eine Bestätigung ihrer eigenen theoretischen und praktischen Haltung gezeigt.

Bis heute sind in der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung Katholiken führend tätig.

Ein aktueller Anlaß zum Eintreten für die Interessen der Arbeiterschaft sind die sogenannten „right-to-work laws“, die seit Kriegsende von fast der Hälfte der amerikanischen Staaten beschlossen, meist mit Verfassungskraft ausgestatteten Gesetze, die es privaten und öffentlichen Dienstgebern verbieten, den Beitritt oder Nichtbeitritt zur zuständigen Gewerkschaft zu einem Anstellungserfordernis zu machen.

Als 1954 in Louisiana eine derartige Gesetzesvorlage zur Diskussion stand, erhielt die Volksvertretung ein Telegramm Erzbischof Rummels von New Orleans, in welchem der Entwurf als „unehrlich“ bezeichnet wurde, weil er sich gegen soziale Arbeitsbedingungen und das Organisationsrecht der Arbeiter wandte. „Commonweal“ sprach von einem „Ausbruch offenen Widerstandes“ auf Seite der katholischen Hierarchie, die der Meinung war, daß der „union shop“ (die Pflichtmitgliedschaft bei der zuständigen Gewerkschaft) die einzige Möglichkeit sei, in der modernen, durch einen schnellen Wechsel der Arbeitskräfte gekennzeichneten Industrie die Arbeitnehmerseite verhandlungsfähig zu erhalten.

Tatsächlich errangen die Gegner der betreffenden Gesetzesvorlage in Louisiana einen Teilerfolg.

In Ohio gaben die katholischen Bischöfe im Jahre 1958 eine ähnliche Erklärung heraus, in der sie darauf hinwiesen, daß es nicht Aufgabe des Staates sei, dort regelnd einzutreten, wo sich die Sozialpartner in einem bestimmten Produktionszweig auf die Zusammenarbeit nach für beide Teile akzeptablen Richtlinien geeinigt haben — ein perfektes Beispiel für die Anwendung der Prinzipien der katholischen Soziallehre auf die Wirtschaft.

Es mag noch erwähnt werden, daß sich die amerikanischen Bischöfe sehr eingehend mit dem Problem der „braceros“, der mexikanischen Wanderarbeiter in den USA, beschäftigen. Erzbischof Lucey von San Antonio nannte 1959 die Situation, die durch die 500.000 größtenteils stark unterbezahlten und in Lagern von ihren Familien getrennt lebenden Fremdarbeiter geschaffen wurde, eine „nationale Schande“. 1961 forderte die sozialpolitische Abteilung der NCWC zusammen mit protestantischen Gruppen energisch die Beendigung dieses Zustandes.

Die Unterweisung der Gewerkschaftsmitglieder in den Grundzügen der katholischen Soziallehre und ihre Beratung in arbeitsrechtlichen Belangen ist die Aufgabe der „Association of Catholic Trade Unionists“, des Verbandes katholischer Gewerkschafter.

KATHOLIZISMUS UND RASSENTRENNUNG

„Alle Tiere sind gleich, aber manche Tiere sind gleicher als andere.“
George Orwell

Die Auseinandersetzung um die Gleichberechtigung des amerikanischen Negers mit seinen weißen Landsleuten spielt sich seit der Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichtshofes, die im Jahre 1945 die Rassentrennung in den öffentlichen Schulen für verfassungswidrig erklärt hatte, vor allem auf einzelstaatlicher Ebene ab.

Die Rassentrennung ist das Ergebnis einer historischen Entwicklung, die auf den Import von Negersklaven in die USA zurückgeht. Obwohl der Neger nach dem amerikanischen Bürgerkrieg (1862–65) de jure emanzipiert wurde, ist es ihm bis auf den heutigen Tag nicht gelungen, die tief sitzende soziale Schranke zu durchbrechen, die ihn von den weißen Amerikanern trennt. Der Leitsatz, nach dem der Neger nach neun Jahrzehnten bloß theoretischer Gleichberechtigung weiterhin in der Rolle des „Menschen zweiter Ordnung“ belassen werden soll, heißt „separate but equal“ (getrennt aber gleichwertig).

Schulen, Kirchen, Verkehrsmittel, Gaststätten — ein großer Teil der öffentlichen Einrichtungen — stehen dem Neger im Süden der USA noch nicht in jenem Maße offen, in dem er glaubt, daß er es sich als Staatsbürger, Soldat und Arbeiter verdient hat.

Auch vor der Universalität der katholischen Kirche — selbst einst und teilweise bis heute dem Vorurteil vieler Amerikaner ausgesetzt — machte die Rassentrennung ursprünglich nicht halt. Ihre Schulen waren ebenso getrennt wie die öffentlichen. Ein echter Wandel begann sich erst nach dem zweiten Weltkrieg anzubahn. Den Startschuß gab der heutige Purpurträger, Erzbischof Ritter von St. Louis, der 1947 die Aufhebung der Rassentrennung in allen Unterrichtsanstalten seiner Erzdiözese verfügte. Heute sind praktisch alle katholischen Universitäten im Süden integriert.

Das mutige Vorgehen der katholischen Kirche in bezug auf die Gleich-

berechtigung der Neger in Schule, Armee und Beruf findet sogar das Lob ihrer erbittertsten Gegner.

Wie in vielen anderen Fällen benützte die Kirche auch hiebei die Möglichkeit, die Gläubigen **von der Kanzel** zu einer bestimmten Haltung aufzurufen. So ließ Bischof Gercke von Tucson, Arizona, einen Hirtenbrief verlesen, in dem er unter anderem schrieb:

„Kindern den Zugang zu bestimmten Schulen wegen ihrer Hautfarbe zu verwehren, ist ein Beispiel schlechter Gesetzgebung, die weder sittlich gerechtfertigt ist, noch dem Geist unserer Verfassung entspricht.“

Die Kirche gab auch ihre volle Zustimmung zu der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17. Mai 1954 (Brown gegen Board of Education).

Die immer großes Echo findende jährliche Erklärung der amerikanischen Bischöfe trug 1958 den Titel „**Rassendiskriminierung und christliches Gewissen**“.

Es heißt darin unter anderem:
„... die Geschichte verpflichtet uns zur Gerechtigkeit und dazu, das unsere dazu beizutragen, daß sie tatsächlich jene Rechte erhalten, die ihnen die Verfassung gibt. Das heißt nicht nur politische Gleichberechtigung, sondern auch entsprechende wirtschaftliche und erziehungsmäßige Möglichkeiten, einen gerechten Anteil an den öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen, gute Wohnmöglichkeiten ohne Ausbeutung und die echte Chance, das gesellschaftliche Ansehen ihrer

Rasse zu verbessern. Gesetzliche Rassentrennung wie jede andere Form zwangsweiser Trennung versieht ihrem Wesen nach die getrennten Menschen mit dem Stempel der Minderwertigkeit... wir können diese Ansicht nicht mit der christlichen Auffassung von der menschlichen Natur und den menschlichen Rechten vereinbaren

Freilich ist es besonders im „tiefen Süden“ der USA fast ein Ding der Unmöglichkeit, die weiße Bevölkerung davon zu überzeugen, daß ihre Kinder mit Negerkindern Schule und Spielplatz teilen sollen. Das zeigte sich deutlich in der Karwoche des Jahres 1962, als sich der Erzbischof von New Orleans John F. Rummel gezwungen sah, als Zeichen dafür, daß es ihm mit der von ihm angeordneten Integration der katholischen Schulen ernst sei, drei seiner Diözesanen, militante Verfechter der Rassentrennung, zu exkommunizieren.

Außer durch die Beseitigung der Rassentrennung in den katholischen Schulen wird die Lehrmeinung der Kirche durch die Gründung einer Organisation zur Förderung des Verständnisses zwischen den Rassen in die Praxis umgesetzt. Diese Bemühungen gehen schon in die Zwischenkriegszeit zurück, in der z. B. das „**Catholic Interracial Center**“ ins Leben gerufen wurde, das eine Bibliothek von über 35.000 Bänden über Rassenprobleme besitzt. Heute vertritt vor allem die ständige „**National Catholic Conference on Interracial Justice**“ die Interessen der rassischen Minderheiten in Amerika.

DIE METHODEN

Es ist unmöglich, allen Gebieten, in denen der Einfluß katholischer Interessenpolitik in den Vereinigten Staaten wirksam war und ist, den gleichen Raum zu geben. Viele Sektoren sind weit weniger umstritten als die angeführten, andere ihrer Natur nach von geringer Bedeutung. So hat die Kirche z. B. zur **Wohnbaupolitik** Stellung genommen, um die Errichtung billiger Wohnungen für kinderreiche Familien mit Hilfe bundesstaatlicher Mittel und die **Sanierung von Slumvierteln** zu erreichen. Offizielle kirchliche Stellen haben sich auch für die Einführung eines begrenzten **staatlichen Gesundheitsdienstes auf freiwilliger Basis** ausgesprochen. Viele **Flüchtlinge** aus dem letzten Krieg verdanken es der NCWC und den katholischen Veteranenorganisationen, daß sie in den USA eine neue Heimat fanden. Immer hat sich der katholische Einfluß dann gezeigt, wenn es um die Probleme der **kommunistischen Infiltration** ging. Der für 1957 angekündigte Staatsbesuch Marschall Titos mußte nicht zuletzt wegen des stürmischen katholischen Protests abgesagt werden.

Wir wollen unsere Feststellungen mit einer kurzen Betrachtung der **Mittel und Methoden** beschließen, denen sich die amerikanischen Katholiken bedient haben und bedienen, um staatliche **Willensbildung und Vollziehung in ihrem Sinn zu beeinflussen und dadurch mit zur Verchristlichung der Welt beizutragen.**

• Beeinflussung der Gesetzgebung („Lobbying“)

Wie bereits ausgeführt, versteht man unter dem Begriff „**Lobbying**“ den direkten persönlichen Kontakt mit Abgeordneten. Seit 1919 unterhält die

Kirche in der NCWC ein ständiges Büro in der Hauptstadt, um — bildlich gesprochen — ihren Finger immer am Puls des politischen Geschehens zu haben. Für jedes Sach- und Rechtsgebiet, dessen parlamentarische Behandlung die katholischen Interessen berührt, steht zumindest ein **Fachmann** zur Verfügung, der jederzeit bereit ist, nach amerikanischer Gepflogenheit vor einem Kongreßausschuß zu erscheinen und den Standpunkt der Kirche darzulegen.

• Beeinflussung der Verwaltung

Von weitaus geringerer Bedeutung als die (immer direkte) Methode des „lobbying“, beschränkt sich der Einfluß auf die durch die Gesetze in ihrem Handeln beschränkte **Verwaltung** („Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“)! meist darauf, die Behörden zu einem **möglichst raschen Vorgehen** zu bewegen. Es hat sich nämlich oft genug gezeigt, daß eine genügend starke öffentliche Meinung imstande ist, manche bürokratischen Hemmnisse aus dem Weg zu schaffen, wenn es um wirklich dringende Probleme geht

• Beeinflussung der Gerichte

In den USA ist wie in allen freiheitlichen Demokratien die Unabhängigkeit der Gerichte verfassungsmäßig garantiert. Das heißt natürlich nicht, daß die Richter, insbesondere die Räte des obersten Gerichtshofes, gleichsam in einem elfenbeinernen Turm fernab des politischen Geschehens leben. Auch sie unterliegen dem Einfluß der öffentlichen Meinung und es wäre unrealistisch zu behaupten, die Rechtssprechung nehme vom „Zeitgeist“ keinerlei Notiz. Zum Einfluß,

den die **öffentliche** Meinung — insbesondere Massenmedien und Publizistik — auf die Gerichte ausübt, kommt in den Vereinigten Staaten noch die Einrichtung des „**amicus curiae**“. Das bedeutet, daß die an einem gerichtlichen Verfahren interessierten Personen oder Organisationen als „Freunde des Gerichtes“ Schriftsätze einbringen können, in denen sie ihre Rechtsansicht zu dem betreffenden Fall darlegen. Katholische Organisationen haben des öfteren von diesem Recht Gebrauch gemacht.

• Leser- und Wählerbriefe

Das Schreiben von Briefen an den Präsidenten, an die Kongreßabgeordneten und an die Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften ist ein in der Interessenpolitik weitverbreitetes Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Die amerikanischen Katholiken sind ganz besonders eifrige Briefschreiber. So soll Senator Javits im März 1961 allein 7.500 Briefe für und 3.500 Briefe gegen die staatliche Unterstützung der privaten Schulen erhalten haben.

Wegen seines die Werte der direkten Demokratie und des Petitionsrechtes unterstreichenden Charakters ist dieses „politische Briefschreiben“ durchaus positiv zu werten.

• Die katholische Presse

Bis 1919 stand die katholische Presse fast ausschließlich im Dienst der Vertheidigung gegen anti-katholische Angriffe. Durch den Ausbau eines Netzes von Diözesanblättern und die Einrichtung der Pressestelle der NCWC hat das katholische Pressewesen einen großen Aufschwung genommen. Heute gelangen fast 600 katholische periodische Druckschriften an mehr als 25 Millionen Abonnenten. Es bedarf kaum eines weiteren Kommentars über die Bedeutung derselben für die **Meinungsbildung im katholischen und außer-katholischen Raum.**

• Rundfunk und Fernsehen

In den USA werden regelmäßig über 10 verschiedene katholische Radio- programme gesendet. Der führende

Programmpunkt ist dabei die von der katholischen Männerbewegung der USA betreute „**katholische Stunde**“. Neben den vorwiegend der Andacht dienenden Sendungen, will die Sendung „**Der handelnde Christ**“ ein Informationsprogramm für den verantwortlichen katholischen Laien sein. Etwa fünf Fernsehprogramme sind katholischen Belangen gewidmet.

ZUSAMMENFASSUNG

Der amerikanische Katholizismus tritt als stärkste und geschlossenste religiöse Gruppe in den USA intensiv und ohne Bindung an eine politische Partei für eine Verchristlichung der Gesellschaft ein. Er bedient sich dabei grundsätzlich derselben Mittel, die andere pressure groups für die Durchsetzung ihrer Ziele verwenden, wobei man sich aber in katholischen Kreisen immer mehr bewußt wird, daß nicht Boykott und Drohung, sondern wohlfundierte Argumente und liebevolle Überzeugungskraft der christlichen Geisteshaltung am besten entsprechen.

Mehr als andere Interessenverbände hat die katholische Kirche in den Augen der Öffentlichkeit die Vermutung der **Nützlichkeit ihrer Bemühungen für das Allgemeinwohl** für sich, wenn auch nur diejenigen den Nutzen vieler Dinge (etwa der staatlichen Unterstützung religiöser Schulen) einsehen, die an einer Verchristlichung oder zumindestens Vergeistigung der Welt interessiert sind.

VERCHRISTLICHUNG DER WELT

Wir alle sind aufgerufen, zur Verchristlichung der Welt durch bewußte Brüderlichkeit beizutragen.

„Österreich, so heißt es, sei ein katholisches Land. Helfen wir mit, daß die Ordnung im Staat und das öffentliche Leben den christlichen Grundsätzen entspreche, dann werden wir uns um Österreichs Zukunft nicht zu sorgen brauchen.“

Denn — wie George Washington sagt —

„Religion und Sittlichkeit sind unentbehrliche Stützen aller der Anlagen und Gewohnheiten, die zu staatlicher Blüte führen.“

Lebenslauf Peter Diem (1963)

1937 in Wien geboren, inskribierte 1955 an der juridischen Fakultät und am Dolmetschinstitut der Universität Wien. 1958 erwarb er den Grad eines akademisch geprüften Übersetzers für Englisch, 1960 promovierte er zum Dr. jur. Einen einjährigen, staatswissenschaftlichen Studien gewidmeten Amerikaufenthalt schloß er mit dem „Master of Science“ der Southern Illinois University ab. Nach einer ausgedehnten Reise durch die USA und Mexiko absolvierte er 1961/62 seinen Militärdienst.

Dr. Diem ist Mitglied der K.O.St.V. Rudolfinia und Mitarbeiter der „österreichischen Academia“, der Verbandszeitschrift des ÖCV. Gegenwärtig im Gerichtsjahr, bereitet er sich auf einen juristischen Beruf vor.



*Ihr Geld
in
guten Händen!*

**ERSTE
ÖSTERREICHISCHE
SPARKASSE**

Hauptanstalt: Wien I, Graben 21
Telefon: A 634761

39 Zweiganstalten in Wien

*In allen Geldfragen
mit Rat und Tat
an Ihrer Seite*

